

Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren (BAZ)

Stand vom	01.11.2023
Status	Version 2.0
Klassifizierung	Öffentlich
Autor(-en)	RPC + SEM
Genehmigt	David Keller und Marcel Suter, 19.10.2023

Impressum

© Res Publica Consulting, 2020 (Version 1)

Autorinnen und Autoren (Version 1):

- Claudia Peter, lic.rer.pol., Projektleitung
- Michael Müller, Fürsprecher
- Kurt Marti, Heilpädagoge
- Selina Herzog, MSc

Das vorliegende Handbuch wurde im Rahmen des UMA-Projektes des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit dem SEM und Mitarbeitenden der Leistungserbringer Sicherheit, Betreuung und Pflege erstellt. Es beinhaltet Erkenntnisse aus dem Austausch mit dem Projektteam des SEM sowie aus semistrukturierten Interviews, welche RPC im Februar und März 2020 in drei Bundesasylzentren führte. **Die in der Version 2 vorgenommenen Anpassungen stammen ausschliesslich vom SEM.**

Projektleitung SEM: Heide Jimenez Dávila

Projektteam SEM: Edna Baumgartner Guggisberg, Marco Giorgi, Jacqueline Jucker, Sarah Lager, Rahel Placi, Maria Regli

Redaktionsverantwortliche Version 2: Olivia Gmür und Marcel Schneider

Der Text wurde unter Berücksichtigung des Leitfadens zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei verfasst.

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.....	5
1	ZWECK UND ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN DES HANDBUCHS.....	5
2	RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.2	ETHISCHE GRUNDLAGEN.....	8
2.3	INHÄRENTES KONFLIKTPOTENTIAL	8
3	AUSGANGSLAGE IN DEN BAZ	10
4	AUFBAU BETREUUNGSHANDBUCH.....	11
II	SOZIALPÄDAGOGISCHE UND ERZIEHUNGSPSYCHOLOGISCHE WEGLEITUNG.....	12
1	UMA-ZENTRIERTES VORGEHEN	12
1.1	ZIELE DER UMA-BETREUUNG IN DEN BAZ	13
1.2	ROLLE DES UMA-BETREUUNGSTEAM	13
1.3	PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG	14
1.4	GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT UMA.....	14
1.5	RECHTE UND PFLICHTEN DER UMA.....	15
1.6	DIFFERENZIERUNG NACH ALTERSGRUPPEN	17
2	SPEZIFISCHE HERAUSFORDERUNGEN	18
2.1	BESONDERE BEDÜRFNISSE VON TRAUMATISIERTEN UMA	18
2.2	SUCHTGEFAHR UND DROGENABHÄNGIGKEIT	18
2.3	UMGANG MIT STRAFFÄLLIGEN UMA.....	19
2.4	GESUNDHEIT	19
3	GENERELLE SCHWERPUNKTTHEMEN.....	20
3.1	SEXUALERZIEHUNG	20
3.2	INTERKULTURELLE KOMPETENZEN	20
3.3	SENSIBILISIERUNG FÜR GEFÄHRDUNGEN IM INTERNET	21
4	METHODEN DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN ARBEIT.....	22
4.1	METHODEN DER GRUPPENARBEIT	22
4.2	GESPRÄCHSFÜHRUNG BEI EINZELGESPRÄCHEN	23
4.3	UMGANG MIT VERHALTENSUFFÄLLIGKEITEN	24
4.4	GEWALTPRÄVENTION.....	25
4.5	KRISENINTERVENTION	27
4.6	FALLFÜHRUNG, DOSSIERFÜHRUNG UND ARCHIVIERUNG	28
III	PHASEN DER BETREUUNG IN DEN BAZ.....	29
1	PHASE EINS: ANKUNFT «ANKOMMEN»	29
2	PHASE ZWEI: AUFENTHALT IM BAZ «UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG».....	30
2.1	GANZHEITLICHE BETREUUNG.....	30
2.2	GEMEINSCHAFTSPFLEGE	30
2.3	TAGESSTRUKTUR	30
2.4	SCHULBESUCH	32
2.5	SPRACHUNTERRICHT	33
2.6	HAUSARBEITEN.....	33
2.7	GEMEINNÜTZIGE BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME	34
2.8	GRUPPENGESPRÄCHE UND WORKSHOPS	34
2.9	EINZELGESPRÄCHE.....	35

2.10	FREIZEITGESTALTUNG UND AUSGANG	35
2.11	KONTAKT ZU FAMILIENANGEHÖRIGEN	38
2.12	RELIGIÖSE FEIERTAGE UND FASTENZEITEN	38
2.13	SANKTIONEN	38
3	PHASE DREI: ABSCHLUSS IM BAZ UND ABSCHIED	41
3.1	AUSTRITTSGESPRÄCH DURCHFÜHREN.....	41
3.2	AUSTRITTSBERICHT ERSTELLEN.....	41
3.3	ABSCHIED NEHMEN	42
IV	OPERATIVE GRUNDSÄTZE	43
1	ALLGEMEINES.....	43
1.1	VERBINDLICHKEIT	43
1.2	SCHWANKUNGSTAUGLICHKEIT	43
1.3	PRIORITÄTENSETZUNG	43
1.4	DATENSCHUTZ.....	44
2	UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG	46
2.1	UNTERBRINGUNG.....	46
2.2	BETREUUNG	46
2.3	UMGANG MIT UMA IN ABKLÄRUNG BETREFFEND ALTERSBESTIMMUNG	47
2.4	UMGANG MIT UMA MIT ERWACHSENEN-HABITUS (PROVISORISCHE UMA, RESP. «PUMA»)	48
3	PERSONENTRANSPORT	49
3.1	BEGLEITUNG VON UMA UNTER 16 JAHREN.....	49
3.2	ABGABE VON ÖV-TICKETS	49
4	UMGANG MIT VERSCHWINDEN	50
5	ALLTÄGLICHE ERZIEHUNGS- UND BETREUUNGSARBEIT SOWIE INVOLVIERUNG DER KESB; ROLLE DER ASYLRECHTLICHEN RECHTSVERTRETUNG/VERTRAUENSPERSON	50
6	ROLLEN UND SCHNITTSTELLEN	52
6.1	ÜBERSICHT.....	52
6.2	BAZ-INTERNE ZUSAMMENARBEIT	52
6.3	ROLLEN SEM - VERTRAUENSPERSON- SOZIALPÄDAGOGISCHES PERSONAL	53
6.4	MEDIC-HELP	58
7	INFORMATIONsverMITTLUNG AN UMA.....	58
V	ANHANG 1: ARBEITSHILFEN	59
1	VORLAGE JOURNAL BAZ.....	59
2	VORLAGE FALLFÜHRUNG UMA	59
3	VORLAGE DOKUMENTATION EINZELGESPRÄCHE.....	59
4	VORLAGE SANKTIONSMASSNAHMEN	59
5	VORLAGE AUSTRITTSBERICHT UMA	59
6	MERKBLATT FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE.....	59
7	VORLAGE UMA-GEP	59
8	VORLAGE DELEGATIONSListE AUFGABEN	59
VI	ANHANG 2: GRUNDLAGENDOKUMENTE.....	60
1	UMA-PILOTPROJEKT 2016-2018	60
2	ALLGEMEINE KONZEPTE UND LEITFÄDEN DES SEM	60
3	UMA-REGELUNGEN UND LEITFÄDEN DES SEM	60
4	EXTERNE GUTACHTEN	60
5	REGELUNGEN UND LEITFÄDEN ANDERER INSTITUTIONEN UND GREMIEN	60
6	WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....	61

I ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1 Zweck und Adressaten und Adressatinnen des Handbuchs

Das Betreuungshandbuch für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) dient als Leitfaden für den zielgruppengerechten Umgang mit minderjährigen Menschen in den Bundesasylzentren (BAZ). Mit dem Handbuch konkretisiert das SEM die gesetzliche Vorgabe von Art. 82 Abs. 3^{bis} AsylG, wonach den besonderen Bedürfnissen von UMA bei der Unterbringung (inkl. Betreuung) *nach Möglichkeit* Rechnung zu tragen ist.

Das Handbuch orientiert sich am Betreuungsgrundsatz des ZGB¹: Der/dem UMA ist die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung zu gewähren und in wichtigen Angelegenheiten ist, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht zu nehmen.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind Kinder und Jugendliche bis und mit 17 Jahre, die ohne sorgeberechtigte erwachsene Person(en) in die Schweiz eingereist sind und hier ein Asylgesuch gestellt haben. Das vorliegende Handbuch kann vorübergehend auch begleitete Minderjährige betreffen, deren sorgeberechtigte Person(en) während dem Aufenthalt im BAZ nicht ihren Pflichten nachkommen kann/können (z.B. wegen Spitalaufenthalt), jedoch nicht UMA, welche von der KESB fremdplatziert oder - nach Genehmigung durch das SEM - privat untergebracht sind. Unter 12-jährige UMA werden in der Regel ausserhalb der BAZ untergebracht. Ihre Unterbringung und Betreuung ist daher nicht Gegenstand des Betreuungshandbuchs.

Das Betreuungshandbuch für UMA richtet sich in erster Linie an Personen, welche mit der Betreuung von UMA betraut sind (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, UMA-Betreuungspersonal, Nachtbetreuung), aber auch an Mitarbeitende des SEM und der Leistungserbringer, welche direkt und indirekt zur Unterbringung und Betreuung der UMA in den BAZ beitragen.

Das Betreuungshandbuch für UMA ergänzt das Betriebskonzept Unterbringung des SEM (BEKO). Es enthält alltagstaugliche Grundlagen, welche als «Handlungsanweisungen» zu verstehen sind. Dabei baut es auf den Erkenntnissen aus dem UMA-Pilotprojekt und dessen Evaluation auf und berücksichtigt Erfahrungen und Anliegen der direktbetroffenen Mitarbeitenden des SEM und der Leistungserbringer Betreuung und Sicherheit². Weiter wurden die Erkenntnisse des im Mai 2023 fertiggestellten Gutachtens zur UMA Unterbringung von Kurt Affolter und Urs Vogel berücksichtigt³.

Das Betreuungshandbuch schafft einheitliche Eckwerte für die UMA-Betreuung, die in allen betroffenen BAZ gleichermassen gelten. Zugleich trägt es dem Umstand Rechnung, dass die räumliche Situation und das Umfeld in den einzelnen BAZ unterschiedliche Handlungsspielräume bedingen. In Zeiten erhöhter Gesuchseingänge und/oder herrschender Knappheit an Unterbringungsplätzen oder Fachpersonal kann seine Umsetzung allenfalls nur eingeschränkt erfolgen.

Fragen des Asylverfahrens von UMA sind hingegen nicht Gegenstand des Betreuungshandbuchs. Für diese sei auf Kapitel C9 des Handbuchs «Asyl und Rückkehr» verwiesen. Bei der Erstellung des vorliegenden Betreuungskonzeptes wurde, wo immer relevant, einer kohärenten Praxis zwischen beiden Dokumenten Rechnung getragen.

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), Art. 301 Abs. 2

2 Interviews mit Mitarbeitenden aller sechs Asylregionen durch RPC Februar – März 2020

3 Siehe Kapitel VI (Anhang 2) für detaillierte Quellenangaben

2 Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung und Betreuung von UMA in den BAZ sind vielfältig. Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen und Grundsätze erwähnt⁴:

2.1.1 Internationales Recht

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵ (SR 0.107) wurde von der Schweiz ratifiziert und trat für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft. Es enthält insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Kinder bedürfen wegen ihrer Verletzlichkeit besonderer Fürsorge und Unterstützung (Präambel)
- Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1). Allerdings sieht diese Bestimmung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁶ nur die vorrangige Berücksichtigung, nicht aber die ausschlaggebende resp. ausschliessliche Massgeblichkeit des Kindeswohls vor, was heisst, dass auch andere Interessen des Staates mitzuberücksichtigen sind.
- Das Überleben und die Entwicklung des Kindes sind in grösstmöglichem Umfang zu gewährleisten. (Art. 6)
- Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. (Art. 12)
- Der Staat hat einem Kind, welches vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist, einen besonderen Schutz und Beistand zu gewähren. (Art. 20)

2.1.2 Schweizerisches Recht

Neben dem o.g. Übereinkommen über die Rechte des Kindes schafft die schweizerische Gesetzgebung weitere Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere die Folgenden relevant:

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. (Art. 11 BV)
- Der Schutz der UMA obliegt den schweizerischen Behörden, welche dabei schweizerisches Recht anwenden
- Komplementäre Schutzverantwortung der Asylbehörden und der KESB
- Urteilsfähige⁷ UMA handeln im Sinne von Art. 19 Abs. 2 und Art. 19c Abs. 1 ZGB (Erlangung unentgeltlicher Vorteile, Besorgung geringfügiger Angelegenheiten des

⁴ Für eine umfassendere Darstellung sei auf die Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich hingewiesen.

⁵ Gemäss Art. 1 gilt als Kind «jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat [...]»

⁶ BGE 136 I 297 E. 8.2

⁷ Mehr Informationen zur Urteilsfähigkeit in Teil II Kapitel 1.5 A

täglichen Lebens und Ausübung höchstpersönlicher Rechte) selbständig, d.h. ohne Vertretung

- Urteilsfähige UMA entscheiden selbständig über medizinische Massnahmen, welche KVG-Pflichtleistungen darstellen. Über medizinische Massnahmen ausserhalb des Pflichtleistungskatalogs entscheiden sie ebenfalls selbständig, wobei hier das SEM als sozialhilfeszuständige Behörde die Kostenübernahme verweigern kann
- Urteilsunfähige UMA sind bei allen medizinischen Massnahmen (ausser bei Notfällen) zu vertreten. Diese Vertretung kann nicht durch die asylrechtliche Vertrauensperson oder Angestellte des SEM oder von ihm beauftragter Dritter erfolgen, vielmehr ist die KESB zu involvieren. Bei Notfällen entscheiden die medizinischen Leistungserbringer im Rahmen der entsprechenden gesundheitsrechtlichen Regeln über die notwendigen medizinischen Massnahmen
- Sind UMA (potentielle) Straftäter sieht die JStPO eine zwingende Verteidigung («Pflichtverteidigung») vor, weshalb keine anderweitige Vertretung erforderlich ist. Sind UMA Opfer einer Straftat, sieht das OHG eine juristische Vertretung für sie vor, weshalb keine anderweitige Vertretung erforderlich ist
- Mit der SEM-Zuweisung eines UMA in ein BAZ bzw. in den entsprechenden UMA-Trakt des BAZ entsteht kraft öffentlichen Rechts (Art. 28 AsylG) ein Pflegeverhältnis zwischen UMA und BAZ-Leitung, welches die fremdbetreuerische (tatsächliche) Obhut umfasst. Der Inhalt dieses Pflegeverhältnisses bestimmt sich analog Art. 300 Abs. 1 ZGB: Vertretung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung dieser Aufgabe angezeigt ist
- Die asylrechtliche Rechtsvertretung/Vertrauensperson hat nur Vertretungsbefugnis im Asylverfahren. In allen anderen Lebensbereichen kann sie dem UMA nur «mit Rat und Tat» beistehen
- Die (tatsächliche) Obhut steht der BAZ-Leitung zu. Diese kann sie bzw. die entsprechenden Entscheid- und Vertretungsbefugnisse ganz oder teilweise an die Mitarbeitenden der Betreuung im BAZ (üblicherweise an die Sozialpädagogen) delegieren. Die (tatsächliche) Obhut umfasst die alltägliche Erziehungs- und Betreuungsarbeit (vgl. hinten Ziff. 5). Für Belange ausserhalb dieser alltäglichen Erziehungs- und Betreuungsarbeit ist - mit Ausnahme von Handlungen aufgrund zeitlicher Dringlichkeit - die KESB zu involvieren
- Art. 28 Abs. 2 AsylG geht Art. 316 Abs. 1 ZGB vor, d.h. die UMA-Trakte der BAZ sind weder von einer kantonalen Behörde als Heime zu bewilligen, noch unterliegen sie einer Aufsicht einer solchen

2.2 Ethische Grundlagen

Professionelle soziale Arbeit beruht auf Werten wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit, Demokratie und Solidarität und einem humanistischen Menschenbild, welches die Menschenrechte in den Mittelpunkt stellt⁸.

Die Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes fasst die ethischen Grundsätze für alle Phasen der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger wie folgt zusammen:

- Jede minderjährige Person muss mit Respekt und Würde behandelt werden. Dies beinhaltet vor allem, das Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen zu stärken und die Selbständigkeit der Jugendlichen zu ermutigen. Aktives Zuhören und Empathie sind in der Arbeit mit UMA zentral.
- Keine minderjährige Person darf wegen ihres Alters, Geschlechts, ihrer Nationalität, Sprache, Religion, ethnischen oder sozialen Herkunft oder ihrer sozialen Stellung diskriminiert werden. Dies beinhaltet die vorurteilslose Anerkennung des jungen Menschen als eigenständige Person sowie die Vermeidung jeder Kategorisierung oder Stigmatisierung.
- Das übergeordnete Interesse des Kindes muss ein zentrales Anliegen sein. Dies beinhaltet individuelles Vorgehen und anerkennt, dass der junge Mensch seine Situation am besten kennt. Die Beziehung zu UMA soll auf der Grundlage von Dialog und Zusammenarbeit entwickelt werden.
- Jede minderjährige Person soll in Sicherheit und in einem stabilen Umfeld aufwachsen können.
- Dem jungen Menschen wird die Gelegenheit gegeben, seine Meinung zu äussern, und diese Meinung wird berücksichtigt. Die UMA werden ermutigt, ihre Interessen, Wünsche und Ängste auszudrücken.
- Jeder junge Mensch muss über seine Rechte und Pflichten informiert werden. Dazu gehört, klare Informationen in einer dem oder der UMA verständlichen Sprache bereitzustellen und diese in Übereinstimmung mit dem Alter und der Reife des jungen Menschen zu erläutern.

2.3 Inhärentes Konfliktpotential

Durch die Inobhutnahme von UMA durch die Bundesbehörden werden die Verantwortlichkeiten der Kinderbetreuung von verschiedenen Fachpersonen übernommen. Diese haben unterschiedliche Aufträge und verschiedene ethische Ansichten, sodass sie gegebene Situationen nicht immer gleich beurteilen. Auch wenn das Ziel das gleiche sein mag, können fachlich unterschiedliche Beurteilungen und Gewichtungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt in der Natur der Kinderbetreuung, dass Differenzen und somit ein gewisses Konfliktpotential entstehen. Dies ist auch bei der Betreuung durch die Eltern der Fall, im Falle von einer Gruppe von Betreuungsbeteiligten ist dies jedoch schwieriger auszuhalten.

Das Konfliktpotential vermag auch durch die Erarbeitung konkreter Vorgaben und Zuständigkeiten nicht vollständig eliminiert werden. So sind gewisse Differenzen hinzunehmen.

⁸ Die ethischen Prinzipien der sozialen Arbeit sind in den Dokumenten der IFSW (International Federation of Social Workers, internationale Vereinigung der SozialarbeiterInnen) und im nationalen Berufskodex von Avenir Social definiert.

Um das Gemeinschaftsleben kindeswohlverträglich zu gestalten werden gewisse Regeln aufgestellt. Solche Regeln können aber mit den Zuständigkeiten der Betreuenden in Konflikt geraten (z.B. hinsichtlich der Gestaltung der Freizeit, der Ausübung von Hobbies, der Kleidung, äusseren Erscheinung etc). Für konkrete Betreuungssituationen sind daher immer auch individuelle und situationsbezogene Aushandlungen von Lösungen nötig, mechanisch verstandene Zuständigkeits- und Ordnungsregeln sind dabei nicht immer sinnvoll umsetzbar.

3 Ausgangslage in den BAZ

Der Aufenthalt im BAZmV fällt mit Beginn des Asylverfahrens zusammen. Die BAZ sind somit der erste Unterbringungsort der UMA in der Schweiz nach Einreichen des Asylgesuchs. UMA verbringen maximal 140 Tage im BAZmV, in der Regel jedoch deutlich kürzer, da die Asylverfahren von UMA gemäss Art. 17 Abs. 2bis Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) prioritär behandelt werden.

Während dieses Aufenthalts finden zukunftsbestimmende Schritte des Asylverfahrens statt. UMA haben die Pflicht, gemäss ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer individuellen Situation bestmöglich am Verfahren mitzuwirken.

Die kurze Aufenthaltsdauer setzt Grenzen bezüglich dem, was aus sozialpädagogischer Sicht machbar ist.

Während der Zeit im BAZ ist die oberste Zielsetzung, eine altersgerechte Betreuung und den Schutz der UMA in den BAZ sicherzustellen. Die diesbezüglich geltenden besonderen Bedürfnisse und rechtlichen Vorgaben müssen gewahrt werden. Insofern orientiert sich das Betreuungshandbuch an der geltenden Gesetzgebung, den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention, am Kindeswohl⁹ und Kindswillen gemäss dem individuellen Entwicklungsstand.

Die Belegung der Bundesasylzentren ist starken Schwankungen ausgesetzt und hängt von der Anzahl gestellten Asylgesuchen ab. Dies ist auch bei den UMA der Fall, sodass sich die Anzahl der zu betreuenden UMA in einem BAZ rasch ändern kann. Aus diesem Grund ist ein flexibler Einsatz der Ressourcen nötig (mehr dazu in Teil IV Kap. 1.2 und 1.3)

Die UMA haben in den BAZ verschiedene Ansprechpersonen. Für die alltägliche Betreuung ist das UMA-Team zuständig, welches aus UMA-Betreuern und Sozialpädagogen besteht. Zudem erhält jede/r UMA eine Rechtsvertretung welche auch als asylrechtliche Vertrauensperson fungiert. Weiter gibt es seitens SEM eine Ansprechperson für die UMA (SEM P&A). Im BAZ interagieren die UMA ausserdem mit Sicherheitsmitarbeitenden, Pflegefachpersonen, Lehrpersonen und weiteren Akteuren (detaillierte Aufstellung der Akteure und ihrer Rollen in Teil IV Kap. 7).

Die BAZ-Leitung delegiert die Aufgaben der alltäglichen Erziehungs- und Betreuungsarbeit an Mitarbeitende des SEM oder an Mitarbeitende der Betreuung im BAZ (üblicherweise an die Sozialpädagogen). Einzelne Aufgaben können auch an die Vertrauensperson delegiert werden. Dies wird in einer Delegationsliste festgehalten¹⁰.

⁹ In Artikel 3 der UNO-Kinderrechtskonvention wird festgehalten, dass "Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, [...] das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen [ist]". Den beiden Begriffen "Kindeswohl" (bien de l'enfant, bene del figlio) und "übergeordnetes Kindesinteresse" (intérêt supérieur de l'enfant, interesse superiore del fanciullo) kommt nach ständiger Praxis der Schweizerischen Behörden dabei die gleiche Bedeutung zu. Sie werden auch im vorliegenden Konzept gleichbedeutend verwendet.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Begriff des Kindes hier im rechtlichen Sinne verwendet wird. Aus der Sichtweise der Entwicklungspsychologie sind Minderjährige im Alter von 12 bis 17 Jahren Jugendliche.

¹⁰ Delegationsliste im Anhang

4 Aufbau Betreuungshandbuch

Das vorliegende Betreuungshandbuch gliedert sich wie folgt:

- In einem ersten Teil (Ziffer II) werden die **sozialpädagogischen und erziehungspsychologischen Wegleitungen** vorgestellt, die als Basis für eine alters- und kindsgerechte Betreuung und den Schutz der UMA dienen.
- In einem zweiten Teil (Ziffer III) werden konkrete Eckwerte in Form von **Handlungsanweisungen** für die (sozialpädagogische) Arbeit mit den UMA während der verschiedenen Phasen des Aufenthalts im BAZ definiert.
- In einem dritten Teil (Ziffer IV) wird auf **operative Vorgaben** hingewiesen.
- Anhang 1 (Ziffer V) enthält die **Arbeitshilfen** zur Umsetzung der Vorgaben.
- Im Anhang 2 (Ziffer VI) sind die **Grundlagendokumente** sowie **weiterführende Literatur** aufgeführt, welche zur Erarbeitung des vorliegenden Handbuchs beigezogen wurden.

II SOZIALPÄDAGOGISCHE UND ERZIEHUNGSPSYCHOLOGISCHE WEGLEITUNG

1 UMA-zentriertes Vorgehen

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die sich aus unterschiedlichen Gründen aus ihrem ursprünglichen familiären und kulturellen Umfeld entfernt und in der Schweiz ohne erziehungsberechtigte Person ein Gesuch auf Schutzgewährung gestellt haben.

Im Sinne des vorliegenden Betreuungshandbuchs können UMA wie folgt charakterisiert werden:

- **«Unbegleitet»:** UMA sind ohne Sorge- und Erziehungsberechtigte in der Schweiz. Die Beziehungen zu Eltern, Familie und Herkunftsland sind zeitweise oder dauerhaft unterbrochen.
- **«Minderjährig»:** Aus rechtlicher Sicht wird zwischen minderjährigen und volljährigen Personen unterschieden. In der Entwicklung eines jungen Menschen stellt die Zeitspanne zwischen zwölf und 18 Jahren einen Lebensabschnitt dar, welcher tiefgreifende physiologische, psychologische und intellektuelle Veränderungen und somit einen Wandel der Bedürfnisse mit sich bringt.
- **«Asylsuchende»:** Die meisten Asylsuchenden flüchten vor politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krisen. Viele sind im Herkunftsland und auf der Flucht mit traumatisierenden Situationen konfrontiert worden. Die Umstände ihrer Reise bergen eine spezielle Gefährdung für Menschenhandel, weitere Formen der Ausbeutung, organisierte Kriminalität und andere illegale Tätigkeiten.

Trotz aller Unterschiede zwischen Einzelschicksalen zeichnen sich UMA somit durch folgende Gemeinsamkeiten aus:

- UMA sind ohne Eltern im BAZ. Einerseits fehlt somit die Präsenz der Elternfigur, andererseits kann auf den UMA aber dennoch ein starker Erfolgsdruck vonseiten des im Heimatland verbliebenen familiären Umfelds lasten. Dazu zählt in einigen Fällen der Druck, Reiseschulden zu begleichen und langfristig die Familie im Herkunftsland finanziell zu unterstützen.
- UMA tragen verschiedene Eindrücke und Erfahrungen mit sich, die ihr Sozialverhalten prägen. Sie sind häufig vorbelastet durch eine mehr oder weniger lange und beschwerliche Reise und traumatisierende Fluchterfahrungen, was sich in vorübergehenden oder permanenten Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Problemen äussern kann (impulsives Verhalten, Schlafstörungen, Selbstverletzung usw.). Einige UMA haben sich (Überlebens-)Strategien angeeignet, die mit den Grundsätzen eines respektvollen Miteinanders nicht immer vereinbar sind.
- Neuen Erfahrungen und neuen Bezugspersonen begegnen UMA häufig mit Vorsicht, zum Teil auch mit Misstrauen und Widerstand.
- UMA kommen in der Regel aus Ländern mit andern Kulturen und Gewohnheiten. Mitgebrachte Lebensvorstellungen stossen auf hiesige Realitäten.
- Die meisten UMA kommen aus einem anderen Sprachraum und verstehen unsere Sprachen (noch) nicht oder nur wenig.

- Die Entwicklung im Jugendalter ist ein Prozess, der in unterschiedlichem Tempo verläuft; es gibt punkto Verlauf und Zeitbedarf grosse Unterschiede. UMA stecken je nach Alter bei der Ankunft mitten in der Pubertätsphase, was die Begegnung und die Arbeit mit ihnen komplexer und auch anspruchsvoller macht.
- UMA wissen meist, dass ein längerer Aufenthalt in der Schweiz von einer umfassenden Beurteilung abhängt und viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Diese Tatsache kann zu zusätzlicher Verunsicherung und Spannungen führen.

1.1 Ziele der UMA-Betreuung in den BAZ

Die Betreuung während des Aufenthalts im BAZ verfolgt unmittelbar das Ziel, den UMA emotionale sowie körperliche Sicherheit und Stabilität zu vermitteln und sie dabei zu unterstützen, den Druck des Asylverfahrens zu bewältigen.

Darüber hinaus sind kurz- und mittelfristig folgende Ziele prioritär:

- Aufbau der Bereitschaft der UMA zur Bewältigung von Aufgaben,
- Förderung, respektive Aufbau von sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen,
- Anpassung an die und Mitwirkung in der Gemeinschaft.

Die UMA-Betreuung in den BAZ orientiert sich somit in ihren Zielen an den drei Säulen Schutz, Förderung und Mitwirkung der «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» des Bundesrates von 2008, welche aus der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 abgeleitet sind.

1.2 Rolle des UMA-Betreuungsteam

Das UMA-Betreuungsteam besteht aus UMA-Betreuenden und Sozialpädagogen, sowie der Nachtbetreuung. Das Team ist für die alltägliche Betreuung der UMA zuständig und somit für die Umsetzung der Vorgaben dieses Handbuchs.

Den Sozialpädagogen wird zudem die Rolle als Bezugsperson zugeschrieben. Während dem Aufenthalt im BAZ steht jedem und jeder UMA eine sozialpädagogische Fachperson als **Bezugsperson** zur Seite. Wenn immer es die Zusammensetzung des UMA-Betreuungsteams erlaubt, soll der Wunsch des oder der UMA nach einer Bezugsperson gleichen oder anderen Geschlechts berücksichtigt werden. Ausserdem besteht die Aufgabe der Bezugsperson darin, ihre UMA speziell zu beobachten, Einzelgespräche zu führen und Unterstützungsbedarf zu erkennen.

Die UMA-Betreuenden unterstützen die Sozialpädagogen und führen das Aktivitätenprogramm durch. Sie sind Ansprechpersonen für die UMA in alltäglichen Belangen. Die Rollen des UMA-Betreuungsteam werden in Teil IV, Kapitel 6 genauer beschrieben.

Die Grundhaltung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der **pädagogische Bezug**. Zentral ist eine Vertrauensbeziehung zwischen Betreuungsperson und dem oder der UMA. Diese ist anfangs meist einseitig und die Jugendlichen müssen sich erst herantasten. Die UMA-Betreuungsperson als erwachsener Mensch in dieser Beziehung trägt aufgrund ihrer Lebenserfahrung und Fachausbildung spezielle Verantwortung. Teil dieser Verantwortung ist es, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Nähe und

Distanz zu wahren. Zudem ist es wichtig, dass die Betreuungspersonen für die Situation der UMA Verständnis zeigen.

1.3 Pädagogische Grundhaltung

Das pädagogische Handeln in der Betreuung von UMA beruht auf Wertschätzung, Achtung und Respekt sowie einer Grundhaltung, welche die Vorstellungen von den Kompetenzen und Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck bringt. Diese kann wie folgt zusammengefasst werden¹¹:

- Jeder Mensch ist einzigartig. Kinder und Jugendliche unterscheiden sich in ihrem Entwicklungsstand, Lerntempo, Interessen und Bedürfnissen.
- Kinder und Jugendliche sind kompetent. Sie kommen mit angeborenen Lernmechanismen zur Welt und entwickeln diese ständig weiter. Der Prozess des Kompetenzausbaus kann durch Betreuungspersonen unterstützt werden.
- Kinder und Jugendliche sind lernwillig und lernfähig. Betreuungspersonen können das Erlernen von Erlebens- und Verhaltensweisen unterstützen, indem sie als Vorbilder handeln.
- Kinder und Jugendliche gestalten ihre Entwicklung aktiv mit. Sie sind eigenständige Persönlichkeiten und entdecken und verfolgen Ziele und Aufgaben, welche für sie wichtig sind. Ziele werden gemeinsam definiert; in der Umsetzung können Betreuungspersonen eine Moderatorenrolle übernehmen.
- Kinder und Jugendliche, deren familiäre Unterstützung und schulische Erziehung durch äussere Umstände unterbrochen wurde, haben in der Regel besondere Bedürfnisse. Die sozialpädagogische Arbeit zielt darauf ab, negative Lebenslagen zu verbessern und abzubauen.

In der sozialpädagogischen Arbeit überwiegt methodisch die Anwendung von Handlungsansätzen. In allen methodischen Ansätzen besteht Übereinstimmung darin, dass die Grundlage und Voraussetzung für jedes Handeln eine gemeinsame berufsethische Haltung ist, die sich um Verständigung mit allen an der Problemlösung Beteiligten bemüht. Verbreitet kommt der lösungsorientierte Ansatz zur Anwendung.

1.4 Grundsätze für den Umgang mit UMA

Sozialpädagogische Arbeit¹² beginnt mit der Erfassung einer Person. Erfassen ist die Voraussetzung für nachfolgendes Erziehen. Es ist wichtig, jede Person als Individuum zuerst kennen zu lernen, d.h. es zu erfassen (=Individualisierung). Nicht alle sind gleich zu behandeln. Es geht um situatives Handeln und differenziertes Vorgehen (=Differenzierung), wobei immer auf den vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Jugendlichen aufzubauen ist.

Inklusion betrachtet individuelle Unterschiede als Normalität und nimmt keine Unterteilung in Gruppen vor.

¹¹ Angelehnt an Hagemann (Hrsg.), Pädagogik/Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung, Kapitel 1: Das Bild vom Kind und Hobmair (Hrsg.), Pädagogik

¹² Sozialpädagogische Arbeit umfasst im vorliegenden Betreuungshandbuch auch die Arbeit durch UMA-Betreuungspersonal und Nachtbetreuung. Der Begriff bezieht sich hier somit auf die Grundsätze und Handlungsanleitungen und nicht auf das Ausbildungsprofil der Betreuenden.

Wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass sich alle UMA optimal entfalten und sich vollständig und gleichberechtigt an allen Prozessen beteiligen können.

Folgende Grundsätze im Umgang mit UMA wurden durch die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes formuliert¹³ und sind für die Betreuung im BAZ relevant:

- Der oder die Minderjährige ist allzeit als einzigartige Person zu achten und mit Respekt zu behandeln.
- Das Recht der Jugendlichen auf Vertraulichkeit und Wahrung ihrer Privatsphäre ist zu respektieren.
- Es soll eine Beziehung aufgebaut werden, die auf Empathie gegenüber den Jugendlichen beruht.
- Dialog und gegenseitiges Vertrauen sind von grösster Bedeutung.
- Die oder der Jugendliche soll die erhaltenen Informationen verstehen. Das ist stets zu überprüfen.
- Zu beachten ist die besondere Situation jeder oder jedes Jugendlichen als sich entwickelnde Person; die erzieherische Dimension muss während des gesamten Betreuungsverfahrens Vorrang besitzen.
- Es soll den Jugendlichen Schutz und Sicherheit geboten werden, damit sie sich altersgerecht entwickeln können.
- Das übergeordnete Interesse des Kindes soll im Zentrum der Betreuung stehen.

1.5 Rechte und Pflichten der UMA

UMA haben wie alle Menschen Rechte und Pflichten.

A) Rechte

a) Allgemeines Handeln

Urteilsfähige UMA handeln in folgenden Bereichen selbständig, d.h. ohne Vertretung:

- Erlangung unentgeltlicher Vorteile (Schenkungen ohne Auflagen oder Bedingungen, Annahme eines Vermächtnisses usw.)
- Besorgung geringfügiger Angelegenheiten des täglichen Lebens (z.B. Kauf von Lebensmitteln in kleinerem Umfang, Erwerb eines Einzelbillets für den städtischen Nahverkehr, Bezahlung des Eintritts ins Freibad)
- Ausübung höchstpersönlicher Rechte (Recht auf Leben, Zustimmung für medizinische Eingriffe, Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 ff. ZGB, Namensrechte, religiöse Zugehörigkeit, Tattoos, Vereinsmitgliedschaft usw.)

¹³ Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute, 2016

Urteilsfähig ist jeder UMA, dem nicht wegen seines Kindesalters die Fähigkeit noch mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Die Urteilsfähigkeit enthält zwei Elemente: einerseits ein intellektuelles Element, nämlich die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen, andererseits ein Willens- bzw. Charakterelement, nämlich die Fähigkeit, gemäss dieser Erkenntnis nach seinem freien Willen zu handeln.

Die Urteilsfähigkeit ist immer relativ: Sie ist nicht abstrakt zu beurteilen, sondern konkret bezogen auf eine bestimmte Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme unter Berücksichtigung ihrer Rechtsnatur und Wichtigkeit.

Es gibt also keine fixe Altersgrenze, ab der ein UMA urteilsfähig ist. Vielmehr ist dafür massgebend seine Reife im Verhältnis zur vorzunehmenden Handlung.

Urteilsunfähige UMA können durch ihre Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeiführen.

b) Medizinische Massnahmen

Urteilsfähige UMA entscheiden selbständig über medizinische Massnahmen, welche KVG-Pflichtleistungen darstellen. Über medizinische Massnahmen ausserhalb des Pflichtleistungskatalogs entscheiden sie ebenfalls selbständig, wobei hier das SEM als sozialhilfeszuständige Behörde die Kostenübernahme verweigern kann.

In medizinischen Angelegenheiten muss die Urteilsfähigkeit eines UMA, welche die Voraussetzung dafür ist, dass dieser *allein* einer Behandlung zustimmen kann, immer im Einzelfall unter Berücksichtigung der durch den Eingriff verursachten oder gelösten gesundheitlichen Probleme beurteilt werden. Die Urteilsfähigkeit eines minderjährigen Patienten ist also konkret anhand seiner Fähigkeit zu analysieren, sein Gesundheitsproblem zu verstehen und die wahrscheinlichen Konsequenzen seiner Entscheidung (Eingriff ja oder nein?) abzuschätzen. Bei dieser Analyse, die in der Verantwortung des behandelnden Arztes liegt, müssen das Alter des UMA, die vorgeschlagene Behandlung und sein therapeutischer Bedarf berücksichtigt werden.

Dieser konkrete Ansatz macht es unmöglich, absolute Altersgrenzen für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit minderjähriger Patienten festzulegen. Als Faustregel kann aber davon ausgegangen werden, dass ein kleines Kind nicht über die Urteilsfähigkeit verfügt, die für die Wahl einer medizinischen Behandlung erforderlich ist, während die Urteilsfähigkeit bei einem jungen Menschen, der sich dem Erwachsenenalter nähert, vermutet werden darf. In der mittleren Altersgruppe lässt die allgemeine Lebenserfahrung diese Vermutung jedoch nicht zu, da die Urteilsfähigkeit des Kindes hier stark von seinem Entwicklungsstand abhängt.

Urteilsunfähige UMA sind bei allen medizinischen Massnahmen (ausser bei Notfällen) zu vertreten. Diese Vertretung kann nicht durch die asylrechtliche Vertrauensperson oder Angestellte des SEM oder von ihm beauftragter Dritter erfolgen, vielmehr ist die KESB zu involvieren. Bei Notfällen entscheiden die medizinischen Leistungserbringer im Rahmen der entsprechenden gesundheitsrechtlichen Regeln über die notwendigen medizinischen Massnahmen.

B) Pflichten

Die Pflichten beinhalten neben dem Einhalten der Hausordnung und dem obligatorischen Schul- oder Sprachkursbesuch auch das korrekte Verhalten gegenüber den anderen

UMA, dem Betreuungsteam und den übrigen Personen, welche im BAZ wohnen oder arbeiten.

Zu den Pflichten gehören ebenfalls die Übernahme von hauswirtschaftlichen Aufgaben und die Teilnahme an der verbindlichen Tagesstruktur (siehe Kapitel III.2.3). Begründete Ausnahmen (z.B. Krankheit oder Traumafolgestörungen) können von der Bezugsperson nach Rücksprache mit dem SEM gewährt werden. In akuten Krisensituationen oder ausserhalb der Arbeitszeit der SEM-Mitarbeitenden kann das UMA-Betreuungsteam Ausnahmeentscheidungen treffen und teilt diese den Fachspezialistinnen und Fachspezialisten P&A zeitnah mit.

Das Durchsetzen von Regeln und Normen ist ein wichtiges Instrument, um den UMA im Alltagsleben Halt und Struktur zu geben und dient seiner Erziehung.

Nur wer die Regeln kennt, kann diese einhalten. Die Hausordnung und andere Pflichten müssen deshalb den UMA zu Beginn des Aufenthalts in den BAZ zugänglich gemacht und erklärt werden. Dabei ist dem Alter und der persönlichen Situation Rechnung zu tragen. Die Regeln und Erklärungen werden wiederholt, so oft dies nötig ist.

Ebenso müssen die UMA die Sanktionen bei regelwidrigem Verhalten kennen. Wer sich nicht an die Regeln hält, wird gemäss der UMA-Sanktionsregelung sanktioniert (siehe Kapitel III.2.13). Dabei ist es wichtig, dass die Ahndung von Regelverstössen immer unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit stattfindet, die individuelle Situation berücksichtigt und bei Verstössen immer ein Gespräch mit den betroffenen UMA stattfindet.

1.6 Differenzierung nach Altersgruppen

UMA-Gruppen sind nicht altershomogen. Sie umfassen einerseits Kinder und andererseits Jugendliche, die bereits die Bedürfnisse junger Erwachsener haben.

Eine altersgerechte Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen zwölf und 17 Jahren verlangt nach Abstufungen gemäss den jeweiligen Entwicklungsphasen. Für die Betreuung und die Regelung von spezifischen Alltagssituationen (z.B. Tagesstruktur, Gespräche) wird in diesem Handbuch zwischen 12- bis 14-jährigen und 15- bis 17-jährigen UMA unterschieden. In der Regel setzt bei 12 - 14-jährigen Kindern die Pubertät ein. Für die Bezugspersonen ist diese Phase besonders anspruchsvoll. Trotzdem müssen sie geduldig und aufmerksam bleiben. Intensive Betreuung in dieser Phase ist nötig und wirkt unterstützend im Sozialisationsprozess. Besondere Situationen sind in Fallbesprechungen zu thematisieren.

Bereiche wie Schulpflicht, Ausgang und Transport weisen teilweise abweichende Altersabstufungen auf. Diese werden bei den einzelnen Handlungsfeldern deutlich gemacht und müssen in der sozialpädagogischen Arbeit berücksichtigt und auch von den UMA eingehalten werden.

Zudem gibt es auch UMA bei denen Zweifel an ihrer Minderjährigkeit bestehen. Diese werden weiter differenziert behandelt (siehe Teil IV, Kap. 2.4)

2 Spezifische Herausforderungen

In der UMA Betreuung treten spezifische Herausforderungen auf. Auf diese wird nachfolgend kurz eingegangen. Es wird vorgesehen, die Punkte mit Lösungsansätzen und Handlungsempfehlung zu ergänzen und konkretisieren.

2.1 Besondere Bedürfnisse von traumatisierten UMA

Ein Grossteil der Personen, welche als Asylsuchende in die Schweiz gelangen, haben vor, während oder nach der Flucht aus dem Herkunftsland traumatische Erfahrungen durchlebt. Das (wiederholte) Erleben von bedrohlichen Situationen ohne individuelle Bewältigungsmöglichkeiten geht mit Gefühlen von schutzloser Preisgabe einher und kann eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirken¹⁴. Traumatisierungen im Kindesalter können zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Strukturen und Prozessen des kindlichen Gehirns führen und in schweren Fällen eine altersgerechte Entwicklung verhindern. Kurz- und mittelfristig drücken sich Traumatisierungen in individuell unterschiedlichen Symptomen und Effekten aus.

Traumasensible sozialpädagogische Arbeit kann traumatisierten UMA helfen, um Traumata und ihre Folgen zu bewältigen. Dies erfordert spezifisches Fachwissen und stellt sozialpädagogische Mitarbeitende, traumatisierte UMA und andere UMA der Wohngruppe vor spezifische Herausforderungen.

2.2 Suchtgefahr und Drogenabhängigkeit

Im Jugendalter treten viele Phänomene auf, die vorerst als normale Herausforderungen der Entwicklung verstanden werden können. Eine wachsende Zahl junger Menschen zeigt jedoch auf dem Weg ins Erwachsenwerden Schwierigkeiten, die nicht selten in problematischen Verhaltensweisen wie Süchten, Essstörungen, Selbstverletzungen u.ä. enden.

Die Bereitschaft, psychoaktive Substanzen zu konsumieren, beginnt häufig zu Beginn der Pubertät. Der Körper, insbesondere das Gehirn, befindet sich in Entwicklung. Krisenhafte Phasen, bei manchen Jugendlichen verbunden mit Substanzkonsum, sind normale Entwicklungsphänomene. Dennoch gilt es, Suchtgefährdung frühzeitig zu erkennen und früh zu intervenieren, um risikoreichen Konsum und negative Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit zu verhindern. Je früher eine junge Person mit dem Konsum beginnt, desto höher ist das individuelle Risiko, problematische Konsummuster zu entwickeln und gesundheitlichen Schaden zu nehmen.¹⁵

Suchterkrankungen sind jedoch nicht auf Substanzabhängigkeit beschränkt und können sich auch in Verhaltenssüchten äussern (Mediengebrauchsstörungen, Spielsucht, etc.). Eine Verhaltenssucht hat nicht primär einen körperlichen Effekt, ist jedoch wie eine stoffgebundene Sucht durch starkes Verlangen und den Verlust von Kontrolle gekennzeichnet.

Im Umgang mit UMA sollen sozialpädagogische Fachpersonen befähigt werden, schwierige Situationen, Auffälligkeiten und Symptome rechtzeitig wahrzunehmen und richtig zu deuten. Die Frühintervention soll nach Absprache mit Medic-Help in

14 Gröschel, Christian (2008): Traumatisierung durch Krieg, Flucht und Migration. Der Stellenwert der Psychologie im Umgang mit Betroffenen

15 Nationale Charta Früherkennung und Frühintervention, Bundesamt für Gesundheit BAG

Zusammenarbeit mit den kantonalen Suchtberatungsstellen stattfinden, um betroffene Personen zu unterstützen.

2.3 Umgang mit straffälligen UMA

Im Spannungsfeld zwischen Jugenddelinquenz und Justiz können sozialpädagogische Mitarbeitende zur Resozialisierung beitragen, wenn Delinquenz eine Folge sozialer Vernachlässigung darstellt. Dies setzt die Zusammenarbeit zwischen und Einschätzung von Expertinnen und Experten verschiedener Fachgebiete voraus. Wegleitungen sind gemeinsam zu erarbeiten, und die Machbarkeit im Kontext der BAZ bleibt zu evaluieren.

2.4 Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation definiert die Adoleszenz als Periode des Lebens zwischen 10 und 20 Jahren. In diesem Lebensabschnitt findet nicht nur die physische Reifung zum Erwachsenen, sondern auch die seelische und psychische Entwicklung zum selbstständigen, verantwortungsbewussten Erwachsenen statt. Körperliche und psychosoziale Reifungsprozesse sind nicht nur zwischen verschiedenen Jugendlichen, sondern auch bei einzelnen Jugendlichen oft zeitversetzt. Hormonale und neurologische Prozesse führen dazu, dass Jugendliche oft Risikoverhalten suchen, welche kurz-, mittel- und langfristig negative Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit haben können.

Entsprechend gehört es zum Auftrag der sozialpädagogischen Fachpersonen,

- die UMA im Aufbau von Gesundheits- und Lebenskompetenzen zu unterstützen
- das Bewusstsein für Gesundheit, Gesundheitsrisiken und Krankheit zu schärfen
- Körperbewusstsein zu fördern
- gesundheitsfördernde Aktivitäten (Sport, etc.) anzubieten und zu unterstützen
- gesunde Ernährungs- und Schlafgewohnheiten zu fördern
- Methoden zur Stressbewältigung und Entspannung zu vermitteln
- Verhaltensauffälligkeiten von UMA zu erkennen und zu beobachten.

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen fungieren als erste Ansprechpersonen für UMA. Sie verstehen Gesundheit als ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden und nicht nur als Abwesenheit von Krankheit. Wenn es jedoch um medizinische Anliegen geht, werden die UMA an das Pflegefachpersonal verwiesen. UMA können sich jederzeit auch direkt an die Gesundheitsfachstelle Medic-Help wenden (siehe hierzu auch Kapitel IV.7.4.)

3 Generelle Schwerpunktthemen

In der Adoleszenz setzen sich junge Menschen intensiv mit sich selbst und ihrem sozialen Kontext auseinander. Im Folgenden werden einige Schwerpunktthemen aufgezählt, die bei der Arbeit mit Jugendlichen im BAZ relevant sein können. Diese können in Workshops oder Gruppengespräche thematisiert werden.

3.1 Sexualerziehung

Sexualität ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens, welcher jedoch je nach kultureller und familiärer Herkunft mit Tabus belegt sein kann. Jugendliche haben in ihrem Entwicklungsprozess ein Bedürfnis nach Information und Austausch zu Themen der sexuellen Gesundheit. Mit zunehmendem Alter wird dieses Bedürfnis differenzierter.

Wo möglich kann mit externen Anbietern zusammengearbeitet werden, welche Workshops dazu organisieren. Wenn nicht möglich, kann das Thema in selbst organisierten Workshops oder Einzelgesprächen aufgenommen werden.

Dabei können folgende Grundsätze beachtet werden:

- UMA sollen ermutigt werden, Sexualität zu thematisieren
- Fragen zur Sexualität sollten in fachlicher Offenheit beantwortet werden, während gleichzeitig die nötige Distanz gewährt wird und der Intimitätsschutz aller Beteiligten gewährleistet ist
- Die Workshops sollen zur sexuellen Bildung der UMA durch Informationsmaterial und Gespräche beitragen
- Ziel ist es den UMA eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität zu vermitteln, aber auch Risiken und Gefahren zu beleuchten
- UMA sollten über ihre sexuellen Rechte (Recht auf Sicherheit und körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Diskriminierung, freie Entscheidung über Ehe und Kinder) informiert werden
- Wichtig sind altersadäquate Informationen zu sexuell übertragbaren Infektionen und Fragen der Verhütung
- Der Austausch mit Fachstellen soll ermöglicht werden und es sind nach Bedarf externe Partner beizuziehen (z.B. Jugendtreff oder Workshop durch speziell geschulte Kulturvermittelnde mit Migrationshintergrund)
- Die Sozialpädagogen sollen für Fragen und Probleme im Einzelgespräch zur Verfügung stehen.

3.2 Interkulturelle Kompetenzen

Interkulturelle Kompetenz eröffnet für den einzelnen Lebens- und Bildungschancen, ist aber auch grundlegend für ein respektvolles und friedliches Zusammenleben in einer multikulturellen Gemeinschaft und Gesellschaft. Im BAZ treffen UMA auf Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen, Wertvorstellungen, Religion, Bildung, Erziehung und Sozialisation. Dies kann zu Spannungen führen. Auch ausserhalb des BAZ kann ein unterschiedliches äusseres Erscheinungsbild Vorurteile oder gar Diskriminierung auslösen.

Es gehört zum Auftrag der sozialpädagogischen Fachpersonen,

- kulturelle Vielfalt als Bereicherung zu vermitteln
- kulturelle Aufgeschlossenheit und Neugier unter den UMA zu fördern und Abgrenzungen entgegenzuwirken
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Gruppe zu thematisieren und den UMA die Erfahrung zu vermitteln, dass Unterschiede und Gemeinsamkeiten nicht nur mit Herkunft und Nationalität zusammenhängen, sondern vielfältige Ursachen haben können
- die Ich-Stärke einzelner UMA zu unterstützen und gleichzeitig den Aufbau eines Wir-Gefühls zu fördern
- die Akzeptanz für Unterschiede zu fördern und die Grenzen des eigenen Verstehens von Verschiedenartigkeit aufzuzeigen (Fremdheitskompetenz vermitteln)
- Sensibilität für unterschiedliche Formen von Diskriminierung und Mehrfachstigmatisierungen zu wecken, Vorurteile zu hinterfragen und sie durch neue Erfahrungen aufzubrechen
- die UMA darauf hinzuweisen, dass diskriminierende Äusserungen und Verhalten nicht toleriert werden können und sie über ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten zu informieren.

3.3 Sensibilisierung für Gefährdungen im Internet

Mobiltelefone mit Internetzugang sind zentraler Bestandteil im Leben von Jugendlichen. Sie bieten neue Formen der Unterhaltung, der Kommunikation und des Informationsaustausches und stellen für UMA häufig die einzige Möglichkeit zur Kontaktpflege mit der Familie im Herkunftsland dar.

Gleichzeitig bergen das Internet und interaktive Medien Missbrauchsmöglichkeiten und Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Jugendlichen.

Im Rahmen von Workshops oder Gruppengespräche sollte/n,

- die UMA über die Risiken der sorglosen Internetnutzung informiert und auf die Gefahr von Cybermobbing, Überwachung und sexueller Belästigung hingewiesen werden
- Internet-Mutproben (Happy Slapping, etc.) thematisiert und die Gefahren einer Mitwirkung deutlich gemacht werden
- UMA darauf hingewiesen werden, dass der Besitz und die Verbreitung von (Kinder)Pornographie strafbar ist, und dieser Straftatbestand auch das eigene Mobiltelefon betrifft
- die Onlinesuchtgefahr thematisiert werden

Sozialpädagogen sollten darauf achten, dass die entsprechende Risiken durch zeitlich begrenzten Internetzugang reduziert werden (in Abhängigkeit von den baulichen

Gegebenheiten und dem WLAN-Zugang im UMA-Trakt des jeweiligen BAZ sind die Sperrzeiten unterschiedlich zu handhaben). Weiter ist darauf zu achten, wenn eine oder ein UMA die Kontrolle über die im Internet verbrachte Zeit verliert und oder die Onlinewelt als Fluchtmöglichkeit vor realen Problemen sieht.

Onlinesuchtgefährdete UMA sollten unterstützt werden, um Interaktionen im Internet durch andere Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung zu ersetzen.

4 Methoden der sozialpädagogischen Arbeit

In der sozialpädagogischen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird das UMA-Betreuungsteam mit unterschiedlichsten Personen, Situationen, Herausforderungen und Problemen konfrontiert. Entsprechend sind die Methoden der sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Bundesasylzentren vielfältig und abhängig von den jeweiligen situativen Rahmenbedingungen, den betroffenen Personen und den jeweiligen Zielsetzungen. Die Frage, welche Methode anzuwenden ist, kann damit letztlich nur im Einzelfall geklärt werden. Die Methodenwahl gehört zum Aufgabenbereich der sozialpädagogischen Fachpersonen und/oder der Fachbereichsleitung Sozialpädagogik.

Den angewandten Methoden der professionellen sozialpädagogischen Arbeit soll jedoch gemeinsam sein, dass

- sie vorausgedacht, pädagogisch und erziehungspsychologisch abgestützt und nachvollziehbar sind,
- personenbezogene soziale Dienstleistungen im direkten Kontakt und in Kooperation mit den UMA erbracht werden. Es gilt also, die Partizipation der UMA im Hilfeprozess sicherzustellen («Ko-Produktion») und ihre Autonomie weitestmöglich zu respektieren.
- sie Normen vor den Heranwachsenden so repräsentieren, dass UMA mit ihren Möglichkeiten in sie hineinwachsen können¹⁶.

Die Methodenwahl der sozialpädagogischen Arbeit mit UMA in den Bundesasylzentren baut auf den internen Richtlinien des SEM und der Leistungserbringer Betreuung auf. In der Umsetzung verfügen die sozialpädagogischen Mitarbeiter über situationsbezogene Entscheidungsautonomie, wobei sozialpädagogische Zielführung und Glaubwürdigkeit im Umgang mit den UMA im Vordergrund stehen.

4.1 Methoden der Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil des UMA-Tages- und Wochenprogramms (siehe Kapitel III.2.3). Die gemeinsamen Aktivitäten sind auf die folgenden übergeordneten Ziele ausgerichtet:

- Stärkung der Gemeinschaft durch Erleben von Wir-Gefühl, Solidarität, gegenseitiger «Umsorgung» und emotionaler Wärme
- Entwicklung von sozialen Verhaltensweisen, sozialer Handlungsfähigkeit und Konfliktfähigkeit (soziales Lernen)
- inhaltliches Lernen durch Betroffenheit und Erfahrungen
- kollektive Bewältigung von gemeinsamen Anliegen

¹⁶ Hans Thiersch, zitiert von Michael Galuske, siehe Kapitel VI (Anhang 2)

Je nach Form der Gruppenarbeit können verschiedene Teilziele im Vordergrund stehen: Gruppengespräche thematisieren Alltagserfahrungen und geben den UMA Anregungen, wie sie gewisse Situationen (besser) bewältigen können. Spiele dienen der Einübung von sozialen Fertigkeiten. Wettkämpfe stärken den Sinn für Fairness, appellieren aber auch den Leistungswillen. Erlebnispädagogik (Ausflüge und Erlebnisbesuche) stellt die tätige Auseinandersetzung mit einem Raum oder einer Aufgabe in den Mittelpunkt und kann das Bewusstsein für Natur oder Kultur schärfen. Interkulturelle Pädagogik fördert den Umgang mit fremdkulturellen Elementen.

Die sozialpädagogischen Fachpersonen fungieren in der Gruppenarbeit als

- **Gruppenleitung:** sie definieren die Regeln für die Gruppenarbeit und vereinbaren mit den UMA die Einhaltung der Regeln
- **Motivatorinnen und Motivatoren:** sie fangen da an, wo die Gruppe steht (ressourcenorientiertes Arbeiten) und fördern die Gruppenentwicklung durch Anregungen
- **Moderatorinnen und Moderatoren:** sie nutzen die Gruppendynamik und vermitteln unter Gruppenmitgliedern, wenn die Selbstorganisation an ihre Grenzen stösst
- **Kontrollleurinnen und Kontrolleure:** sie setzen erzieherisch begründete Grenzen, wenn die Einhaltung von Vereinbarungen gefährdet ist

4.2 Gesprächsführung bei Einzelgesprächen

Einzelgespräche mit der Bezugsperson sind ebenso wie Gruppengespräche fester Bestandteil der UMA-Betreuung (siehe Kapitel III.2.8).

Die Gesprächsführung erfolgt ressourcenorientiert, lösungsorientiert und personenzentriert:

- Gespräche sind auf Kooperation und gemeinsame Problemlösung ausgerichtet.
- Grundlage ist eine wertschätzende Beziehung der Bezugsperson zu den UMA. Wirkfaktoren sind Echtheit (Kongruenz), Akzeptanz und Einfühlung (Empathie).
- Die Bezugsperson erkennt und thematisiert je nach Entwicklungsstand des UMA die Tatsache, dass eine subjektive Erfahrungswelt existiert und sie die Erfahrung und Sichtweise des oder der UMA respektiert. Die Bezugsperson ist sich insbesondere der kulturellen Unterschiede bewusst und um eine transkulturelle Gesprächsführung bemüht.
- Bei jedem Gespräch werden die Ressourcen des oder der UMA berücksichtigt.
- Die Gesprächsführung erfolgt teilstandardisiert gemäss Vorlage und explorativ.
- In den Einzelgesprächen werden Ziele für den oder die UMA definiert. Die Zielformulierung erfolgt nach der SMART-Methode (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminorientiert¹⁷).
- Nach dem Eintrittsgespräch stellt jedes weitere Gespräch einen Bezug zu vorangegangenen Gesprächen her und berücksichtigt neben der aktuellen Lage des oder der UMA auch die Zielsetzungen vorangegangener Gespräche.
- Die Bezugsperson zeichnet sich durch Geduld aus.

¹⁷ Arbeitshilfen zur SMART-Methode finden sich in Widulle, Wolfgang (2011). Arbeitshilfen und Trainingsmaterialien zum Lehrbuch „Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit“.

- Die Bezugsperson hört aktiv zu.
- Die Bezugsperson formuliert hilfreiche Fragen. Warum-Fragen wirken bohrend, Kontroversfragen engen ein und Suggestivfragen wirken irritierend, ohne Raum für neue Antworten zu lassen. Geschlossene Fragen sind nur für Nachfragen zur Sicherung des Kenntnisstands sinnvoll. Offene Fragen hingegen bringen vielfältige Informationen und Antworten. Ebenso hilfreich können orientierende Fragen sein, welche zum Thema zurückführen, oder konfrontierende Fragen, welche Widersprüche in den Aussagen aufzeigen und die UMA mit Diskrepanzen konfrontieren.
- Die Bezugsperson hält auch Schweigen aus.
- Die Bezugsperson nimmt gezielt, aber auch zurückhaltend Einfluss nach dem Prinzip: «Hilf mir, es selbst zu tun»¹⁸
- Besinnung auf Kopf (fachliche Kompetenz als Kennzeichen der Professionalität), Herz (soziale oder (Herz-)Kompetenz), Hand (mitmachen, vormachen, Vorbild sein).¹⁹

Eintritts-, Zwischen- und Austrittsgespräche haben eine im Voraus festgelegte Maximaldauer. Die Bezugsperson kann und muss das Gespräch abschliessen oder stoppen. Dabei kann sie wichtige Anliegen für das nächste Gespräch vormerken und rechtfertigt sich nicht für das Ende. Sie achtet jedoch darauf, gefühlsmässige Prozesse abzurunden.

Einzelgespräche werden gemäss Vorlage des SEM im Rahmen der Fallführung dokumentiert (vergleiche Kapitel II.4.6).

4.3 Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten

Situationen, in denen UMA sich hartnäckig, wiederholt und/oder dauerhaft den Regeln widersetzen, bedeuten eine grosse Belastung für das UMA-Betreuungsteam und für UMA mit regelkonformem Verhalten. Letztere stellen in den meisten Fällen die Mehrheit der in einem BAZ untergebrachten UMA dar und sollen grundsätzlich keine negativen Konsequenzen aus dem renitenten Verhalten von Einzelpersonen oder einer Minderheit erleiden.

Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. mangelnde Fähigkeit zur Emotionsregulation, Schwierigkeiten bei der Impulskontrolle, problematischer Umgang mit Anforderungen oder unangemessenes Sozialverhalten sind von den sozialpädagogischen Mitarbeitenden zu beobachten und im Einzelgespräch mit den UMA zu thematisieren. Die Herangehensweise beinhaltet Ansätze von Intervention und Prävention und zielt grundsätzlich darauf ab, durch engmaschige Betreuung ein positives Momentum bei der betroffenen Person zu erzielen.

Kritische oder ausweglos scheinende Situationen sind den zuständigen Mitarbeitenden P&A mitzuteilen, wobei begründeter Verdacht auf Selbst- und Fremdgefährdung unmittelbar zu melden ist.

¹⁸ Ellenrieder, F. (2012). Maria Montessori - "Hilf mir, es selbst zu tun!". München: GRIN Verlag

¹⁹ Pestalozzi, J.H. (1801). Wie Gertrud ihre Kinder lehrt: Ein Versuch den Müttern Anleitung zu geben, ihre Kinder selbst zu unterrichten. Bern u. Zürich: Heinrich Gessner

4.4 Gewaltprävention

Ein respektvoller Umgang miteinander und die Ablehnung von Gewalt im Bundesasylzentrum setzt eine entsprechende Haltung aller an der Betreuung der Jugendlichen Beteiligten (Mitarbeitende, Sicherheitsdienste, Verwandte bzw. anderweitig bedeutsame Bezugspersonen, Behörden etc.) voraus.

Gewalt beinhaltet Situationen, in denen Menschen physisch, psychisch oder in ihren Grundrechten beeinträchtigt oder geschädigt werden, wenn Gegenstände beschädigt oder zerstört werden, oder wenn sich Menschen selbst schädigen. Grenzverletzungen und Gewalt können latent über einen längeren Zeitraum oder einmalig und massiv auftreten.

Es werde folgende Formen von Gewalt unterschieden:

- **verbale Gewalt** gegenüber anderen mit Hilfe von respektlosen, beleidigenden, erniedrigenden und entwürdigenden Worten. Hierzu gehören auch fremdenfeindliche, rassistische und frauen-/ männerfeindliche Äusserungen.
- **physische Gewalt** durch Schädigung oder Verletzung eines Anderen mit Mitteln der körperlichen Kraft und Stärke oder gegenüber sich selbst (selbstverletzende Bewältigungsstrategien).
- **psychische Gewalt** gegenüber anderen mittels seelischen Bedrängens oder emotionalen Druckausübens bzw. Erpressung oder durch Ausgrenzung eines Gruppenmitgliedes.
- **Sachbeschädigung** mittels körperlicher Kraft und Stärke.

Gewaltprävention umfasst alle Präventions- und Interventionsformen, welche zur Verhütung oder Minderung von aggressiven und gewaltfördernden Verhaltensweisen führen bzw. beitragen. Diese beinhalten die folgenden Ebenen:

- **Primärprävention** soll der Entstehung von Gewalt fördernden Verhaltensweisen vorbeugen, wobei sie versucht, in einem Stadium anzusetzen, bevor irgendwelche Schwierigkeiten im Umgang mit Gewalt sichtbar werden.
- **Sekundärprävention** kommt zum Zuge, wenn sich bei bestimmten Menschen eine Gewaltbereitschaft abzuzeichnen beginnt.
- **Tertiärprävention** dient der Eingrenzung von Eskalationen, in deren Verlauf Gewalthandlungen vorgekommen sind (siehe Kapitel II.4.5).

Im sozialpädagogischen Alltag der Arbeit mit UMA in BAZ sind die Übergänge von der primären zur sekundären und tertiären Prävention fließend, da jede Präventionsform immer auch eine Intervention darstellt. Vorkommnisse im Zentrumsalltag bewegen sich jedoch vornehmlich im primären bzw. sekundären Präventionsbereich.

4.4.1 Primäre Interventionsstufe

Die primäre Interventionsstufe findet zeitnah im Alltag statt, indem sie direkt auf «ungute», jedoch primär ungefährliche Situationen eingeht. Dies kann der Fall sein bei despektierlichen Tischgesprächen, Provokationen, «Sticheln» oder wenn UMA anderen an den Kleidern zerren, Türen zuschlagen oder freche Antworten geben.

Mögliche Interventionsstrategien zielen darauf ab, ein Signal zu setzen, indem sie im Gespräch Grenzüberschreitungen bewusstmachen, das Gewaltverständnis spiegeln und mit den UMA Verhaltensalternativen entwickeln. Die UMA werden eingeladen, mehr zu tun von etwas, das bereits funktioniert.

Dieser Lernprozess wird durch gezieltes Beobachten und Rückmeldungen zu gelungenen Situationen gefördert.

Je nach Situation können folgende Massnahmen zum Zug kommen:

- Spezielle Vereinbarungen im Rahmen eines Bonussystems treffen und Anreize für gewaltfreies Verhalten schaffen
- Täter und «Opfer» zur Schadensbegrenzung schützen
- UMA räumlich trennen, bis die Emotionen abgeklungen sind (z.B. durch eine verordnete Zimmerzeit («Time out»))

4.4.2 Sekundäre Interventionsstufe

Auf der sekundären Interventionsstufe ist ein klares Innehalten angezeigt. Es sollen sowohl die Intervention als auch die Auflösung des Konfliktes sichtbar und spürbar sein. Eine mögliche Konsequenz, Sanktion oder Wiedergutmachung wird ausgesprochen.

Dies kann nötig sein, wenn UMA schlecht über andere reden, Mitbewohnende oder Mitarbeitende verbal abwerten oder beschimpfen, andere durch einschüchternde Körperhaltung bedrohen, festgesetzte Regeln missachten, Nähe und Distanz missachten, sich ohne Einwilligung bei den Kleidern der Zimmernachbarn bedienen oder sonstige Ansätze zeigen, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen.

Auch hier sind zunächst die Massnahmen der primären Interventionsstufe anwendbar. Zusätzlich können folgende Massnahmen eingesetzt werden:

- ein lösungsorientiertes Konfliktgespräch führen, wenn möglich durch sozialpädagogische Mitarbeitende, welche nicht am Konflikt beteiligt sind
- Exploration auf der Empathieebene betreiben, ohne den Vorfall im Detail zu analysieren und ohne eine Schuldfrage zu klären
- mit dem oder der UMA neue Verhaltensmuster bzw. Optionen für die Zukunft konstruieren: mit dem oder der UMA klären, was Betreuungspersonen in einer ähnlich gelagerten Ausgangssituation anders machen müssen, um eine erneute Grenzüberschreitung zu verhindern
- zukünftige Regeleinhaltung und Gewaltvermeidung thematisieren.
- Schritte zur Versöhnung oder Wiedergutmachung erarbeiten, indem der «Täter» oder die «Täterin» formuliert, was er oder sie dazu beitragen kann.

4.4.3 Tertiäre Interventionsstufe

Die Grenze zwischen der tertiären Interventionsstufe zur Gewaltprävention und der Krisenintervention ist durchlässig. Im Fall wiederholter oder eskalierender Gewaltausübung durch einen oder eine UMA folgen tertiäre Präventionsmassnahmen auf die Krisenintervention.

4.5 Krisenintervention

Trotz Präventionsmassnahmen sind Krisensituationen²⁰ nicht immer vermeidbar, und sozialpädagogische Fachpersonen müssen in Krisenintervention geschult sein. Ziel der deeskalierenden Krisenintervention ist immer, eine sich steigende Krisendynamik zu unterbrechen und alle Beteiligten vor psychischen und physischen Verletzungen zu schützen.

Es ist Aufgabe der sozialpädagogischen Mitarbeitenden und der UMA-Betreuungspersonen, im Umgang mit Gewalt beinhaltenden Verhaltensweisen von UMA zeitnahe und deutliche Grenzen zu setzen. Diese Grenzen befinden sich dort, wo die Bereitschaft und Fähigkeit zum Zuhören oder Zusehen ausgeschöpft sind, und wo konkrete Integritätsverletzungen oder Sachbeschädigungen drohen oder bereits eingetreten sind.

Wichtig ist, den Menschen mit seinen Ängsten, Bedürfnissen und Gefühlen (z.B. Ärger, Wut, Stress, Frustration, Überforderung) hinter der selbst- oder fremdgerichteten Aggression wahrzunehmen und dies den UMA zu zeigen. Diese empathische Haltung kann die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit der Einzelperson (z.B. bei Angstzuständen) oder der Gruppe (bei Konflikten) eröffnen.

Je nach Art der Krisensituation sind konkrete adäquate Massnahmen einzuleiten:

- Bei **Gewaltvorfällen leichter Art** gilt es, die Konfliktparteien zu trennen und zu beruhigen. In der Krisensituation sind sofern möglich dolmetschende Personen beizuziehen; in der unmittelbaren Folge bietet sich Sport als Deeskalationsmöglichkeit an, um die UMA «auszupowern».
- Bei **Gewaltvorfällen schwerer Art** steht der Eigenschutz im Vordergrund. Zu diesem Zweck sind Mitarbeitende des Leistungserbringers Sicherheit und wo nötig die Polizei beizuziehen. Nach Beruhigung der Lage kann wie im Fall leichter Gewaltvorfälle vorgegangen werden.
- Bei **medizinisch-psychiatrischen Notfällen** (psychische Dekompensation, Suizidgefahr) ist der sofortige Beizug von Fachpersonen (Notfallpsychiater, Polizei) erforderlich.

Je nach Schweregrad bzw. Ausprägung der Gewalthandlung muss eine sofortige Meldung nach Rücksprache und in Abstimmung der diensthabenden sozialpädagogischen Fachperson mit der Leitung P&A erfolgen. In schweren Fällen kann die Beurteilung des weiteren Gefährdungspotentials eine zusätzliche Abklärung durch ein sofortiges psychologisches oder psychiatrisches Konsilium erfordern.

Nach der aktuellen Krisenintervention und -bewältigung thematisieren die sozialpädagogischen Mitarbeitenden die Situation mit den beteiligten UMA. Ziel ist, die Ursachen und Beweggründe aggressiver Verhaltensweisen zu klären und eine weitere Eskalation zu verhindern. Neben der direkten Schadensbegrenzung soll hierbei den Jugendlichen insbesondere die Gelegenheit gegeben werden, neue Verhaltensstrategien auszuprobieren oder zu erlangen. Dabei sollen sich die UMA ermutigt fühlen, ihre eigenen Kompetenzen zu entdecken und ernst zu nehmen sowie den Wert selbsterarbeiteter Lösungen schätzen zu lernen.

²⁰ Unter Krisen werden hier überraschende, akute und für UMA und/oder ihr Umfeld bedrohliche Situationen verstanden. Bestehende Krisen aufgrund von entwicklungsbedingten Lebensereignissen, wie z.B. der Pubertät, oder fluchtspezifischer Traumata, sind nicht Gegenstand dieses Kapitels.

Grundsätzlich ist eine erste Aufarbeitung der Ereignisse mit dem oder der UMA innerhalb von 24 Stunden anzustreben. Eine Endbearbeitung kann nach der Teamsitzung unter Einbezug der Bezugsperson erfolgen.

4.6 Fallführung, Dossierführung und Archivierung

Nachhaltiges Case Management in der sozialpädagogischen Arbeit verlangt nach einer sorgfältigen Dossierführung. Sie dient der Nachvollziehbarkeit der Ressourcen und Entwicklung der UMA sowie der aktiven Planung der weiteren Unterstützung.

Ein sauber geführtes Dossier umfasst das chronologische Festhalten des Unterstützungs- und Förderbedarfs, der mit den UMA vereinbarten Ziele, Wünsche und Perspektiven, aber auch der Belastungen und Ängste, sowie der involvierten Kontaktpersonen. Jeder Dossiereintrag ist mit Datum und Namen der eintragenden Person versehen.

Die Dossierinhalte resultieren aus den Beobachtungen der sozialpädagogischen Mitarbeitenden, Einzelgesprächen mit den UMA, aus Fallbesprechungen und aus besonderen Situationen, wie z.B. «unkontrolliertes Verschwinden» oder anderen gravierenden Regelverstößen.

Die Dossierführung erfolgt digital und ist mit möglichst geringem administrativem Aufwand verbunden. Die Dossiers sind aktuell zu halten.

Gemäss der Aufbewahrungspflicht von sozialpädagogischen Dokumenten resp. der geltenden Vorschriften wird eine Kopie der sozialpädagogischen Dossiers in den BAZ aufbewahrt.

III PHASEN DER BETREUUNG IN DEN BAZ

Die Aufenthaltszeit in den BAZ kann in die folgenden drei Hauptphasen (A-Phasen) gegliedert werden:

1. Phase: **Ankunft** («Ankommen»)
2. Phase: **Aufenthalt** im BAZ («Unterbringung und Betreuung»)
3. Phase: **Abschluss** im BAZ und **Abschied**

1 Phase eins: Ankunft «Ankommen»

Ziel: Die UMA sollen sich im Haus aufgenommen fühlen, sich darin auskennen und auch die anderen UMA sowie das Personal kennenlernen. Zusätzlich sollen sie sich an den Alltag im BAZ gewöhnen und einen ersten Eindruck von den Normen und Regeln in der Schweiz gewinnen. Ausserdem sollen dringende medizinische Bedürfnisse erkannt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Schritte zu unternehmen:

- Beim Eintritt ins BAZ findet ein kurzes Begrüssungsgespräch statt. Anschliessend werden auf einem Rundgang die räumlichen Verhältnisse im BAZ gezeigt und erste Informationen zum Hausbetrieb abgegeben. Dabei ist zu differenzieren, was die oder der ankommende UMA sofort wissen muss und was in den Folgetagen an Informationen abgegeben wird. Ziel ist es, keine Reizüberflutung zu produzieren.
- Die neu ankommende Person wird den anderen im BAZ weilenden UMA vorgestellt.
- Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder ein «hauserprobte(r)» UMA, die oder der die Sprache der ankommenden Person spricht, die Betreuungsperson bei diesem Rundgang unterstützt.
- Innerhalb der nächsten 72 Stunden findet das Eintrittsgespräch wenn möglich mit der Bezugsperson (sozialpädagogische/r Mitarbeitende/r) statt. Für das Eintrittsgespräch sollte ein Telefondolmetscher eingesetzt werden, da es wichtig ist, dass der/die UMA die wichtigen Informationen gut versteht. Sollte kein Dolmetscherdienst verfügbar sein, kann auf eine dolmetschende Person vor Ort zurückgegriffen werden oder nach Möglichkeit das Gespräch auf Englisch geführt werden. Wenn beim ersten Gespräch aufgrund mangelnder Übersetzung Verständigungsprobleme auftreten, sollte es möglich schnell mit einer dolmetschenden Person wiederholt werden.
- Die Bezugsperson dokumentiert das Eintrittsgespräch im dafür vorgesehenen Formular.
- In dieser Phase finden verpflichtend die medizinische Eintrittsinformation (MEI) und fakultativ die medizinische Erstkonsultation (MEK) durch die Gesundheitsfachstelle Medic-Help statt.

2 Phase zwei: Aufenthalt im BAZ «Unterbringung und Betreuung»

Ziel: Den UMA wird ein schrittweises Ankommen ermöglicht und eine stabile Umgebung für die Bewältigung des Asylverfahrens wird geschaffen. Die oder der UMA wird durch den Alltag begleitet. Er oder sie soll sich sicher fühlen, sich (wieder) an strukturierte Tages- und Wochenabläufe sowie an das respektvolle Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft gewöhnen. Die UMA sollten die Normen und Regeln, die sie kennengelernt haben zunehmend selbstständig umsetzen.

UMA sollen jederzeit eine Ansprechperson für ihre Anliegen sowie für physische oder psychische Probleme haben. Das Ziel für die Sozialpädagogen sollte sein, «ihre» UMA kennen zu lernen und ihre wichtigsten Bedürfnisse und Ressourcen zu dokumentieren.

2.1 Ganzheitliche Betreuung

Die Betreuungsform im BAZ ist ganzheitlich und basiert auf den Grundprinzipien von Belastbarkeit und Konstanz. Der Alltag mit seinen vielfältigen Anforderungen, Herausforderungen und Übungsmöglichkeiten wird im weitesten Sinne als therapeutisches Feld verstanden und genutzt.

Die aktive Betreuung ist gekennzeichnet von einer flexiblen, situationsgerechten und sozialpädagogisch sinnvollen Ausgestaltung im Spannungsfeld zwischen Autonomie (d.h. gewährten Freiräumen) und Kontrolle. Die Sozialpädagogen sollen die UMA beim Erlernen der Abläufe im BAZ und den Normen und Regeln in den BAZ pädagogisch unterstützen.

Die Betreuung umfasst Einzel- und Gruppenaktivitäten (siehe Kapitel II.4.1 und II.4.2).

2.2 Gemeinschaftspflege

Die gesunde Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen setzt voraus, dass sie sich in einer Gemeinschaft verankert und aufgehoben wissen. Dies ist während des kurzen Aufenthalts im Bundesasylzentrum mit täglichen Ein- und Austritten und wechselnden Gruppenzusammensetzungen eine Herausforderung.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit und gemeinsame Aktivitäten tragen dazu bei, dass sich UMA ihrer Hausgemeinschaft zugehörig fühlen. Im Rahmen des UMA-Programms sind sie ebenfalls in gewisse Hausarbeiten im BAZ eingebunden. Sie übernehmen somit auch Aufgaben im übergeordneten Interesse. Dies trägt zur Gemeinschaftsbildung bei.

Weitere gemeinschaftsfördernde Momente sind das Feiern von Festen und das Erleben von kulturübergreifenden Traditionen.

2.3 Tagesstruktur

Der Aufenthalt im BAZ ist für die UMA eine neue Erfahrung. Dies kann eine weitere Unsicherheit bei den UMA auslösen. Sie müssen sich in den ersten Tagen im neuen strukturierten Alltag zurechtfinden. Das UMA-Betreuungsteam sollte deshalb Verständnis für Irritationen und das Gefühl eingeengt zu werden haben und die UMA versuchen aufzufangen.

Die Tagesstrukturen sollten den UMA Orientierung und Sicherheit vermitteln und die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen unterstützen.

Wichtig bei allen Beschäftigungen ist die Förderung der Kreativität, der sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten sowie des körperlichen und emotionalen Wohlbefindens.

Bei der Ausgestaltung der Tagesstruktur ist darauf zu achten, dass das Programm nicht überladen wird und dass den UMA auch Raum zur Eigeninitiative und Eigenentfaltung eingeräumt wird. Konkret bedeutet das, dass in rund 50% der betreuten Zeit ein verbindliches geführtes Tagesprogramm angeboten wird.

Folgende Punkte sind auf dem Tagesprogramm vorzusehen:

- Morgenritual mit regelmässigem Wecken (durch UMA-Betreuungspersonal), Aufstehen und Bett machen (durch UMA)
- Schul- oder Sprachunterricht gemäss kantonaler Regelung (siehe Kapitel III.2.4 und III.2.5)
- Gemeinsame Mahlzeiten, den UMAs steht es aber frei auch ausserhalb des BAZ zu essen. Sozialpädagogen können mitessen, wenn dies gewünscht wird.
- Mithilfe bei Haushaltsaktivitäten (Putzen, Einkaufen, Kochen usw.) soweit möglich und gemäss einem «Ämtliplan» (siehe Kapitel III.2.6)
- Gruppengespräche und Workshops zu lebenspraktischen und gemeinschaftsfördernden Themen (siehe Kapitel III.2.8)
- Bewegung im Rahmen von Gemeinschaftsaktivitäten, wenn möglich an der frischen Luft (Sport, Spaziergänge, Spiele etc.) – UMA sollen durch ein vielfältiges Programm dazu ermutigt werden an den Aktivitäten teilzunehmen.
- Im Programm soll genügend Zeit für Einzelgespräche mit den Sozialpädagogen eingeplant werden (siehe Kapitel III.2.9). Die Regelmässigkeit der Gespräche kann je nach Ressourcen der Sozialpädagogen angepasst werden.
- Weiter sind Freizeit und Ruhezeiten (vor allem abends und am Wochenende) im Programm vorzusehen. Diese sind für die UMA altersentsprechend einzuplanen und festzulegen.

Weitere mögliche Programmpunkte sind:

- Spielen, Basteln, musikalische und kulturelle Aktivitäten.
- Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (siehe Kapitel III.2.7)
- Zugang zur Zivilgesellschaft und zu jugendspezifischen Erfahrungsräumen, wie z.B. Sportclubs, in denjenigen BAZ, welche eine solche Zusammenarbeit anbieten.
- Ausflüge. Diese bringen Abwechslung in den Alltag, fördern die Gemeinschaft und bieten neben einer zwanglosen Vermittlung von Sprachkenntnissen auch die Gelegenheit, Werte und Gepflogenheiten der schweizerischen Kultur zu vermitteln und grundlegende Alltagssituationen zu meistern.

In jedem BAZ erstellt das sozialpädagogische Personal eine Grundtagesstruktur für die UMA. Diese trägt den vorstehenden Vorgaben Rechnung.

UMA sollen aktiv zu ihrer Lebensgestaltung beitragen und in die Programmplanung einbezogen werden. Freiwillige Aktivitäten sollen wo immer möglich in partizipativen Prozessen definiert und entwickelt werden; auf Wünsche und Interessen der UMA ist bestmöglich einzugehen.

Dem SEM und den UMA wird wöchentlich ein Wochenplan zur Kenntnis gebracht. Dabei handelt es sich um einen Zielplan, der grundsätzlich einzuhalten ist und nur im Einzelfall kurzfristig auf spezifische Umstände und Bedürfnisse angepasst werden kann.

Programmänderungen und kurzfristige Änderungen in der Betreuung können Reaktionen bei den Jugendlichen auslösen – positive oder negative. Wenn es zu solchen Änderungen kommt, ist eine offene und transparente Kommunikation sowohl im Team als auch mit den UMA besonders wichtig. Nur so kann eine für die UMA verständliche Neuordnung geschaffen werden.

2.4 Schulbesuch

Der Zugang zur Bildung ist ein Grundrecht der UN-Kinderrechtskonvention. Bildung ist ein wichtiger Gesundheitsfaktor. Gerade die Förderung und Entwicklung der Sprachkompetenz ist eine entscheidende Bedingung als Zugang zu weiterführender Bildung. Zudem erlaubt der regelmässige Schulbesuch, den UMA eine sinnstiftende Tagesstruktur zu bieten. Die Kantone sind für die Schule zuständig. Jede Region hat mit den jeweiligen Kantonen eine eigene Vereinbarung.

2.4.1 Volksschulpflichtige Kinder und Jugendliche

Bei volksschulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist der Schulbesuch in der öffentlichen Schule obligatorisch, sofern keine medizinisch begründete Entbindung von der Schulpflicht vorliegt. Der Standortkanton organisiert den Schulunterricht für die UMA im schulpflichtigen Alter, die sich in einem BAZ aufhalten. Der Unterricht wird je nach Situation im BAZ oder in externen Räumlichkeiten durchgeführt.

Wer die Schule besuchen muss / darf, ist kantonal geregelt.

Sozialpädagogische Mitarbeitende ermutigen die UMA zum Schulbesuch und stehen als Ansprechpersonen für schulische Belange zur Verfügung.

Die Förderung ist auch ausserhalb der Zeit in der Schule zu pflegen, indem Hausaufgaben erledigt werden, sofern die Schule Hausaufgaben erteilt. Die Unterstützung bei Hausaufgaben gehört grundsätzlich zur Betreuungstätigkeit, kann je nach UMA-Bestandeszahlen aber auch durch Freiwillige oder Zivildienstleistende im Rahmen ihres Einsatzes im BAZ übernommen werden.

Der Austausch zwischen sozialpädagogischen Mitarbeitenden und Lehrpersonen ist kantonal geregelt und kann entweder direkt oder indirekt über Fachspezialistinnen und Fachspezialisten P&A stattfinden. Die entsprechenden Abläufe werden für jedes BAZ festgelegt, um sicherzustellen, dass sozialpädagogische Mitarbeitende über Absenzen, Verhaltensauffälligkeiten, etc. informiert sind und im Einzelgespräch mit den UMA wenn nötig schulische Herausforderungen thematisieren können.

2.4.2 Nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche

Für nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche ist lediglich die Teilnahme am Sprachunterricht gemäss Kapitel IV.2.5. obligatorisch.

Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden bieten ein sinnstiftendes und strukturierendes Tagesprogramm und Aktivitäten für nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche an.

2.5 Sprachunterricht

Mit Blick auf eine mögliche spätere Integration der UMA ist dem Aufbau der Sprachkompetenz von Beginn an Beachtung zu schenken. Neben der Vermittlung eines einfachen Alltagswortschatzes im Rahmen anderer geführter Aktivitäten (gemeinsames Kochen, Ausflüge, etc.) wird eine systematische Heranführung an eine Landessprache angeboten.

Für schulpflichtige UMA findet der Sprachunterricht im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichtes statt.

Für UMA, welche nicht mehr schulpflichtig sind, werden mehrmals wöchentlich je nach Asylregion Deutsch-/ Französisch-/ Italienisch-/ Englisch-Kurse angeboten. Zudem sind auch Alphabetisierungskurse nach Möglichkeit anzubieten. Diese können je nach Ressourcensituation der jeweiligen Fachbereiche durch sozialpädagogische Mitarbeitende oder Mitarbeitende Betreuung oder auch in Zusammenarbeit mit externen Organisationen organisiert und von Zivildienstleistenden, von Studierenden der Pädagogischen Hochschulen oder von Freiwilligen durchgeführt werden. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Im Rahmen des Möglichen werden während der Schulferien Kurse in einer Landessprache des Standortkantons angeboten. Diese sind für alle UMA obligatorisch.

2.6 Hausarbeiten

Hausarbeiten gehören zur Lebensbewältigung und unterstützen die Selbständigkeitsentwicklung.

Beachtet respektive angeordnet wird u.a. die Zimmerordnung, das tägliche Bettmachen, die regelmässige Bodenreinigung, das Trennen von sauberer und schmutziger Kleidung. Anfänglich erfolgen diese Arbeiten unter Anleitung, in der Folge wird die Verantwortung an Einzelne oder an Gruppen zur selbständigen Bewältigung übertragen.

Wenn die Bedingungen es zulassen, ist auch die beaufsichtigte Arbeit in der Küche ein wichtiger Bestandteil der Hausarbeiten. Wo dies nicht der Fall, ist, können je nach Gegebenheiten nach dem gemeinsamen Essen die Nacharbeiten bis zur Sauberhaltung der Küche den UMA übertragen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Verteilung der Aufgaben möglichst fair ausfällt. Das bedeutet auch, dass UMA, die in die Schule gehen, nicht gleich viele Aufgaben übernehmen können wie Jugendliche, die neben dem Sprachunterricht ganztags von den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Betreuungspersonen betreut werden.

2.7 Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme

UMA können an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen (GEP) gemäss Artikeln 10 und 11 der Betriebsverordnung teilnehmen. Diese stehen in einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse der Gemeinde oder des Kantons und fördern das Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung. Es können jedoch auch interne GEP vorgesehen werden. Den Asylsuchenden wird für ihre Arbeit im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme üblicherweise ein Anerkennungsbeitrag ausgerichtet.

Unter folgenden Umständen können UMA an GEP teilnehmen:

- 16- und 17-jährige ausserhalb der Schulzeiten und in den Ferien
- weitere schulpflichtige AS, wenn für sie derzeit aufgrund der speziellen Lage kein Grundschulunterricht angeboten werden kann und allgemein ausserhalb der Schulzeiten. Für diese schulpflichtigen AS sind die Jugendschutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes hinsichtlich Mindestalter analog zu beachten:
 - Jugendliche, die das 15. Altersjahr vollendet haben, können an allen GEP teilnehmen
 - Jugendliche, die das 13. Altersjahr vollendet haben, können an GEP teilnehmen, sofern die dort zu leistenden Tätigkeiten als (körperlich) leicht einzustufen sind
 - Jugendliche, die das 13. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sollten grundsätzlich nicht an GEP teilnehmen

Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen. Da in der Regel das Angebot an GEP-Plätzen geringer ist als die Nachfrage, werden bei der Zuteilung UMA bevorzugt, welche sich durch angenehmes Verhalten, Zuverlässigkeit und positive Beiträge zum Alltag der Hausgemeinschaft auszeichnen. Dies wird den UMA im Gespräch kommuniziert und begründet.

Es ist Aufgabe der sozialpädagogischen Fachpersonen abzuklären, welche GEP zielgruppengerecht sind.

Die Regionen können dafür spezifische GEP Konzepte für UMA vorbereiten. Eine Vorlage dafür wird zur Verfügung gestellt (siehe Anhang).

2.8 Gruppengespräche und Workshops

Gruppengespräche zu Alltagsthemen sind Teil des Wochenprogramms der UMA-Hausgemeinschaft. Diese Gruppengespräche werden alters- und geschlechtergemischt oder aber bewusst geschlechtergetrennt geführt und dienen dem Erleben von Gruppendynamik, Zuhören, Austauschen usw.

Die Themenwahl der Gruppengespräche nimmt gezielt auch Vorschläge der UMA auf. Entsprechende Anfragen aus der Gruppe sind ernst zu nehmen und zu dokumentieren. Bei der Durchführung kann das sozialpädagogische Team verstärkt den UMA das Wort erteilen und sich auf die Moderationsrolle beschränken.

Workshops haben Themen wie Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Sexualität, Verkehr, Geld, Bildung usw. zum Gegenstand (siehe auch Kapitel 2 in Teil II).

Bei Bedarf können SEM-unabhängige Dolmetschende für Gruppengespräche beigezogen werden um allen UMA eine barrierefreie Teilnahme zu ermöglichen.

2.9 Einzelgespräche

2.9.1 Eintritts- und Austritts- /Zwischengespräche

Bei standardisierten Einzelgesprächen handelt es sich um Ein- und Austrittsgespräche sowie wichtige Einzelgespräche, die regelmässig stattfinden. Bei diesen Gesprächen ist nach Möglichkeit ein Telefondolmetscherdienst einzusetzen. Wenn diese nicht verfügbar sind, können auch Mitarbeitende, die übersetzen können, eingesetzt werden oder die Gespräche werden auf Englisch geführt.

Einzelgespräche finden gemäss einem standardisierten Protokoll statt, welches neben der Thematisierung von Befindlichkeiten und der Beantwortung von Fragen der oder des UMA auch Zielvereinbarungen und die Besprechung der Zielerreichung enthält. Die Ergebnisse werden in einem vom SEM vorgegebenen Protokoll festgehalten.

Bei den Gesprächen ist Hinweisen auf das Erlebte und daraus resultierenden Vulnerabilitäten und Bedürfnissen besondere Beachtung zu schenken, ohne jedoch Vergangenes proaktiv zu thematisieren oder aufzuarbeiten. Traumatische Erlebnisse im Heimatland oder auf der Flucht sowie höchstpersönliche Informationen (z.B. sexuelle Orientierung, Genitalverstümmelung) werden manchmal durch indirekte Hinweise zum Ausdruck gebracht. Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden hören den UMA aktiv und vorurteilsfrei zu und ermutigen den oder die UMA, auch spezielle Schutz-Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen. Bei Bedarf ermutigen sie den/die UMA, sich an Medic-Help zu wenden, um Zugang zu psychologischer oder psychiatrischer Unterstützung und Behandlung zu gewährleisten. Bei Bedarf können auch externe Fachstellen beigezogen werden, welche entsprechende thematische Schwerpunkte in ihrer Arbeit definiert haben.

Bei Fragen zum Verfahren werden die UMA an ihre Vertrauensperson verwiesen, um eine Vermischung zwischen Unterbringung / Betreuung und Asylprozess zu vermeiden.

2.9.2 Regelmässige Kurzgespräche

Die täglichen bzw. regelmässigen Kurzgespräche durch das sozialpädagogische Personal (Bezugsperson) dienen in erster Linie dem Beziehungs- und Vertrauensaufbau mit den UMA. Wichtig ist die Schaffung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre in einer ungestörten Umgebung. Stress und Hektik sind wenn immer möglich zu vermeiden.

Die Gespräche finden in der Regel ohne Übersetzung statt.

Bei Bedarf und situationsabhängig (z.B. Krisenintervention) muss eine SEM-unabhängige Übersetzung sichergestellt werden. Grundsätzlich ist dies der Telefondolmetschdienst. Nach Möglichkeit können jedoch auch Dolmetschende vor Ort eingesetzt werden.

2.10 Freizeitgestaltung und Ausgang

Während des Aufenthalts im BAZ werden interne Freizeitaktivitäten angeboten. Diese werden standortspezifisch durch externe Freizeitangebote ergänzt. Es wird empfohlen, Partnerschaften mit Anbietern aus Kultur und Sport aufzunehmen und UMA in die gegebenen lokalen Strukturen der Jugendarbeit einzubinden.

Ausgang

Neben der begleiteten Freizeitgestaltung soll den UMA die Möglichkeit zur selbstständigen Gestaltung der Freizeit geboten werden. Freiräume sind wichtig und dienen der Entfaltung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Durch die Möglichkeit zum Ausgang sollen UMA eine selbständige und verantwortungsbewusste Gestaltung der eigenen Freizeit (inkl. Finanzielles und Zeitmanagement) erlernen.

Gleichzeitig müssen die Ausgangsmodalitäten für UMA die Schutz- und Obhutspflichten des SEM berücksichtigen. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Ausgangsregelung neben dem Alter auch die persönliche Entwicklung und Reife, Orts- und Sprachkenntnisse sowie lokale Gegebenheiten.

UMA-Ausgangsregelung

1. Grundsätze

Die Ausgangsregelung betrifft den unbegleiteten Ausgang von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Regelung ist der durch UMA-Betreuungspersonal begleitete Ausgang im Rahmen der Gemeinschaftsaktivitäten.

Die Ausgangsregelung kann in jedem BAZmV gemäss den regionenspezifischen Gegebenheiten ausgestaltet werden. Sie muss grundsätzlich im Einklang mit der Hausordnung des jeweiligen BAZ stehen. Darüber hinaus sollen die untenstehenden Richtlinien berücksichtigt werden.

Grundsätzlich soll der unbegleitete Ausgang als Teil der autonomen Freizeitgestaltung der Erholung der UMA dienen und bildet somit einen wichtigen Bestandteil des Wochenprogrammes. Bei der Ausgestaltung des Ausgangs soll den UMA weitgehende Wahlfreiheit gewährt werden, ohne jedoch die Sicherheit oder das Wohl der Minderjährigen zu gefährden.

2. Allgemeine Richtlinien

2.1. Tagesstruktur

Die Ausgangszeiten sind festzulegen in Abhängigkeit von der Tagesstruktur des jeweiligen BAZ und dem von den sozialpädagogischen Mitarbeitenden definierten Tagesprogramm für UMA.

Ausgang kann nur ausserhalb der Unterrichtszeiten der Schule gewährt werden; die Zeiten sind auf den Schulunterricht abzustimmen.

2.2. Altersabhängige Ausgangsregelungen

Die Ausgangsregelung ist altersabhängig zu gestalten. Der Ausgang von UMA im Alter von 12 bis 14 Jahren ist restriktiver zu handhaben als derjenige von UMA zwischen 15 und 17 Jahren. Grundsätzlich ist das Schutzprinzip für Minderjährige vorrangig zu berücksichtigen.

UMA im Alter von 12 – 14 Jahren sollen grundsätzlich nicht unbegleitet in den Ausgang gehen. Als Begleitung kommen asylsuchende Familien in Frage, welche sich ebenfalls im BAZ aufhalten, aber auch UMA im Alter zwischen 15 und 17 Jahren.

Neben dem Alter sind die persönliche Entwicklung und Reife ausschlaggebend für die praktische Handhabung des Ausgangs. Es liegt im Ermessensbereich der sozialpädagogischen Mitarbeitenden, die Modalitäten des Ausgangs für jüngere UMA festzulegen.

2.3. Häufigkeit und Dauer des Ausgangs

Häufigkeit und Dauer des Ausgangs richten sich nach der Tagesstruktur für UMA im jeweiligen BAZ sowie den jeweiligen Standortgegebenheiten.

2.4. Rolle der sozialpädagogischen Mitarbeitenden (Bezugspersonen)

Die autonome Freizeitgestaltung im Allgemeinen und der Ausgang im Besonderen werden im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung der UMA thematisiert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle in den BAZ untergebrachten UMA, sofern nicht allgemeine gesundheitliche oder strafrechtliche Kontraindikationen vorliegen, ausgangsberechtigt sind.

Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden sind jedoch entscheidungsbefugt, situationsspezifische Ausgangssperren auszusprechen, insbesondere, wenn der momentane psychische Gesundheitszustand eines/einer UMA einem Ausgang entgegensteht oder der/die UMA von Sanktionen betroffen ist.

Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden haben eine Übersicht, welche UMA unbegleitet und welche nur mit Begleitung in den Ausgang dürfen und welche UMA mit einer Ausgangssperre belegt sind.

2.5. Informationen und Meldefluss

Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden legen zusammen mit P&A und den Mitarbeitenden des LE Sicherheit den nötigen Informationsfluss fest, um sicherzustellen, dass nur ausgangsberechtigte UMA das BAZ zu den vereinbarten Zeiten verlassen. Hierbei ist den örtlichen Gegebenheiten und der Organisation des jeweiligen BAZ Rechnung zu tragen.

Ebenso legen sie den Meldefluss und die Meldefristen fest, welche zur Anwendung kommen, wenn ein/e UMA nicht zur vereinbarten Zeit aus dem Ausgang ins BAZ zurückkehrt.

Verletzungen der Ausgangsregelung sind gemäss der UMA-Sanktionsregelung zu behandeln.

3. Sonderausgang

UMA, welche Familienangehörige in der Schweiz haben, dürfen auf Anfrage das Wochenende bei diesen verbringen, sofern das Verwandtschaftsverhältnis geklärt ist und sie nicht mit einer Ausgangssperre belegt sind. Vorbehalten sind allgemeine Einschränkungen des Wochenendausgangs aufgrund besonderer, zeitlich begrenzter Umstände (z.B. Pandemieregelungen). Das SEM entscheidet über die Bewilligung der Anfragen.

Die genaue Dauer des Sonderausgangs ist im Voraus zwischen Rechtsvertretung und Fachspezialisten P&A in Absprache mit der Bezugsperson festzulegen.

Der/die Verwandte des/der UMA ist über seine/ihre Rechte und Pflichten während des Wochenendaufenthalts in Bezug auf den/die UMA zu informieren.

Für UMA im Alter zwischen 12 und 15 Jahren muss der/die Verwandte den/die UMA im BAZ abholen und ihn/sie nach dem Sonderausgang ins BAZ zurückbegleiten. Ausnahmeregelungen können in begründeten Fällen von den Fachspezialisten P&A in Absprache mit der Bezugsperson und der Rechtsvertretung bewilligt werden. Dabei ist die Distanz zum Wohnort der Verwandten zu beachten.

4. Abweichende Regelungen

4.1. Vorrang der verfahrensrelevanten Termine

Grundsätzlich haben verfahrensrelevante Termine (Anhörungen, Termine mit der Rechtsvertretung, Termine für medizinische Altersabklärung) Vorrang vor dem Ausgang. Wenn verfahrensrelevante Termine in die Ausgangszeiten fallen, ist es den sozialpädagogischen Mitarbeitenden (Bezugspersonen) überlassen zu entscheiden, ob der Ausgang zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.

4.2. Vorrang von medizinischen Terminen

Grundsätzlich haben medizinische Termine (Medic-Help, Arztbesuche sowie Termine bei psychologischen oder psychiatrischen Diensten) Vorrang vor dem Ausgang. Wenn medizinische Termine in die Ausgangszeiten fallen, ist es den sozialpädagogischen Mitarbeitenden (Bezugspersonen) überlassen zu entscheiden, ob der Ausgang zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.

2.11 Kontakt zu Familienangehörigen

UMA sollen die Möglichkeit haben, Kontakt zu Familienangehörigen in der Schweiz und im Ausland über die gängigen Kommunikationsmittel zu pflegen. Insbesondere müssen sie die Gelegenheit haben, ausserhalb der Schulstunden ungestört mit Eltern, Geschwistern oder anderen ihnen nahestehenden Verwandten telefonieren zu können.

UMA, welche nicht über ein eigenes WLAN-fähiges Mobiltelefon verfügen, können sich an das UMA-Betreuungsteam wenden, welches ihnen erklärt, welche Kommunikationsangebote zur Verfügung stehen. In jedem BAZ, in dem UMA untergebracht sind, steht dem UMA-Team ein Mobiltelefon zur Verfügung, welches bei Bedarf an UMA ausgeliehen werden kann.

Videotelefonie ist in den BAZ gemäss Hausordnung untersagt. Zwecks Kontaktpflege mit Familienangehörigen können sozialpädagogische Mitarbeitende in geschlossenen Räumen zu festgelegten Zeiten entsprechende Möglichkeiten für UMA schaffen.

Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden entscheiden ebenfalls über erzieherisch indizierte Einschränkungen des Gebrauchs von Mobiltelefonen und Internetapplikationen und können insbesondere entsprechende Zeitfenster festlegen.

2.12 Religiöse Feiertage und Fastenzeiten

Die freie Religionsausübung jedes und jeder UMA muss gewährleistet sein. Der Respekt gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen ist ein Grundwert, welcher im Zusammenleben und der Betreuung der UMA gepflegt und gelebt werden soll.

Der Schulbesuch an religiösen Feiertagen, welche keine offiziellen schweizweiten oder kantonalen Feiertage sind, ist gemäss kantonalen Regelung zu handhaben. Sozialpädagogische Mitarbeitende fungieren als Ansprechpersonen für UMA, welche aus eigener Initiative eine entsprechende Dispensation erbitten.

Während religiöser Fastenzeiten, insbesondere während des Ramadan, werden die Essenszeiten und die Menugestaltung nach Möglichkeit so angepasst, dass UMA, welche dies wünschen, die religiösen Vorgaben einhalten können.

Grundsätzlich halten Kinder und Jugendliche den Ramadan erst ab der Pubertät ein, bzw. wenn sie eigenständig darüber entscheiden können, ob sie religiös fasten oder nicht. Auf Wunsch der oder des UMA können die sozialpädagogischen Mitarbeitenden Seelsorgende für ein klärendes Gespräch beiziehen. Auch ist im Zweifelsfall eine Abklärung der Gesundheitsrisiken mit der Gesundheitsfachstelle des BAZ zu empfehlen, insbesondere wenn UMA regelmässig Medikamente einnehmen müssen.

Das UMA-Tagesprogramm kann während des Ramadan angepasst oder die Teilnahmepflichten von fastenden UMA nach Absprache mit der Bezugsperson gelockert werden.

2.13 Sanktionen

Sanktionen sind erzieherische oder disziplinarische Massnahmen, die dafür sorgen sollen, dass vorhandene Normen künftig eingehalten werden. Im Gegensatz zu unterstützenden Erziehungsmassnahmen, durch welche eine Erziehungsperson einen angenehmen Zustand hervorruft (z.B. Ermutigung, Zuwendung) handelt es sich um generell und individuell präventive (da abschreckende) Massnahmen.

Bei Nichteinhaltung der Regeln können Sanktionen gemäss UMA-Sanktionsregelung ausgesprochen werden.

Die Bestimmungen der UMA-Sanktionsregelung sind in allen BAZ verbindlich und rechtsgleich anzuwenden und ihre Umsetzung in der UMA-Sanktionsliste zu dokumentieren.

UMA-Sanktionsregelung

1. Zielsetzung und allgemeine Grundsätze

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben während ihres Aufenthalts im Bundesasylzentrum (BAZ) Rechte und Pflichten. Auf der Grundlage dieser Pflichten werden Regeln für einen geordneten Betrieb und ein respektvolles Zusammenleben festgelegt. Bei Nichteinhaltung der Regeln können Sanktionen ausgesprochen werden.

Somit verfolgen Sanktionen zwei Zielsetzungen. Die Kenntnis der Sanktionen soll grundsätzlich eine präventive Wirkung erzielen (abschreckender Charakter). Darüber hinaus soll ihre Anwendung bei UMA erziehungspsychologisch eingesetzt werden, um UMA in der persönlichen Entwicklung hin zu Eigenverantwortung und Respekt der Regeln zu unterstützen.

2. Grundlagen

Die UMA-Sanktionsregelung ist gestützt auf die Bestimmungen der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (EJPD-VO, SR 142.311.23) sowie die darauf aufbauende Hausordnung der Bundesasylzentren.

3. Kommunikation der Regeln und Sanktionen

Die Hausordnung der Bundesasylzentren liegt in mehreren Sprachversionen vor und ist allen Asylsuchenden in den Bundesasylzentren jederzeit zugänglich.

4. Grundsätze für Sanktionen gegenüber UMA

Die unter Punkt 2 erwähnten Bestimmungen und Regelungen haben gleichermassen Gültigkeit für erwachsene und minderjährige Asylsuchende.

Die Anwendung von Sanktionsmassnahmen wird jedoch differenziert gehandhabt. Aufgrund der altersbedingt unterschiedlichen Urteilsfähigkeit werden UMA bei erstmaligem Regelverstoss zunächst verwahrt und Zuwiderhandlungen erst bei erneutem Verstoss sanktioniert.

Im Fall eines ersten Regelverstosses wird durch die Betreuung oder eine/n sozialpädagogische/n Mitarbeitende/n das Gespräch mit den Minderjährigen gesucht, um die Regel nochmals zu erklären und zur zukünftigen Einhaltung zu ermutigen, also werden sie entsprechend verwahrt.

5. Zusätzliche Erläuterung der Sanktionsregelung für Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende

Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Punkt 3 werden die Regeln der Hausordnung, weitere Verhaltensregeln und die Sanktionsmassnahmen den UMA beim Eintritt ins BAZ durch eine/n sozialpädagogische/n Mitarbeitende/n mündlich mitgeteilt und erklärt. Sozialpädagogische Mitarbeitende stehen während des Aufenthalts des/der UMA im BAZ zur Verfügung, um die Regeln auf Anfrage nochmals zu erklären und Fragen zu beantworten. Zudem weisen sie regelmässig die UMA situationsbezogen und proaktiv auf die Regeln hin und ermutigen zu deren Einhaltung.

6. Sanktionsmassnahmen für Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende

Sanktionsmassnahmen für UMA werden nach dem Schweregrad des Regelverstosses in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Sanktionsmassnahmen der **Kategorie 1** sind in erster Linie erzieherische Massnahmen. Sie kommen bei leichten Verstössen gegen die Regeln der Hausordnung/EJPD-VO oder des respektvollen Zusammenlebens, Missachtung der Anweisungen durch BAZ-Mitarbeitende oder Verletzung der Schulpflicht zum Einsatz.
- Sanktionsmassnahmen der **Kategorie 2** sind Disziplinarmassnahmen. Sie kommen bei schwereren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung oder die EJPD-VO zum Einsatz.

Detaillierte Bestimmungen zu Sanktionsmassnahmen beider Kategorien und ihrer Anwendung sind in der UMA-Sanktionsliste festgelegt.

7. Zuständigkeiten und Informationsfluss

7.1. Disziplinarbehörde

Disziplinarbehörde ist die Leitung der Unterkunft. Diese delegiert die Anordnung und den Vollzug von Sanktionsmassnahmen für UMA an sozialpädagogische Mitarbeitende.

7.2. Direkte Zuständigkeiten

Sanktionsmassnahmen werden durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden entschieden und angeordnet. Diese eröffnen so rasch als möglich, die Massnahme im persönlichen Gespräch dem/der UMA, dokumentieren Regelverstoss und Sanktionsmassnahme in angemessener schriftlicher Form und stellen den Vollzug der Sanktionsmassnahme sicher. Bei der Kommunikation mit dem/der UMA sind grundsätzlich prioritär erzieherische Gesichtspunkte und die Unterstützung des UMA im Bestreben um zukünftige Einhaltung der Regelungen zu berücksichtigen.

Regelverstösse und Sanktionsmassnahmen werden regelmässig von sozialpädagogischen Mitarbeitenden für alle im BAZ anwesenden UMA an P&A gemeldet.

Regelverstösse der Kategorie 2, welche strafrechtliche Normen verletzen, werden durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden umgehend an P&A gemeldet. P&A nimmt bei Offizialdelikten die Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörden wahr, sofern dies nicht aufgrund zeitlicher Dringlichkeit (z.B. während der Nacht) durch Mitarbeitende des LE Sicherheit erfolgt ist.

P&A informiert die Vertrauensperson (Rechtsvertretung) über Regelverstösse und Sanktionen.

7.3. Indirekte Zuständigkeiten

Mitarbeitende der Betreuung, der Sicherheit und der Nachtbetreuung, welche Regelverstösse beobachten, melden diese zeitnah und möglichst schriftlich an die sozialpädagogischen Mitarbeitenden. Diese entscheiden und verhängen allfällige Sanktionen und wenden die Bestimmungen gemäss Punkt 6 an.

Ausgenommen sind Regelverstösse, welche strafrechtliche Normen verletzen und der sofortigen Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörden unterliegen (siehe Art. 7.2.).

8. Beschwerdemöglichkeiten

Bei der Eröffnung der Sanktionsmassnahmen ist dem/r unbegleiteten Minderjährigen im Gespräch mit den sozialpädagogischen Mitarbeitenden die Gelegenheit zu geben, allfällige Missverständnisse zu klären und um Wiedererwägung der Sanktionsmassnahme zu ersuchen. Wenn dieser Weg erfolglos ausgeschöpft ist, stehen bei Sanktionsmassnahmen der Kategorie 2 die Beschwerdemöglichkeiten gemäss Art. 28 f. der EJPD-VO offen.

3 Phase drei: Abschluss im BAZ und Abschied

Ziel: Die oder der UMA kann sich von seinen Freunden und Betreuern im BAZ verabschieden und weiss wohin er gehen wird und wo er sich melden muss.

Bei einem Austritt wird der Kanton über die Situation, Bedürfnisse und Ressourcen der oder des UMA unterrichtet. Es findet eine geordnete Dossierübergabe statt.

Den UMA wird der Asylentscheid durch die Vertrauensperson (Rechtsvertretung) eröffnet und erläutert. Die Vertrauensperson ist somit auch Ansprechperson für diesbezügliche Fragen.

Die Administration plant den Austritt der UMA und teilt es den Sozialpädagogen mit. Der/die Bezugsperson setzt das Austrittsgespräch mit dem/der UMA an.

In der begrenzten verfügbaren Zeit bis zum Austritt aus dem BAZ ist der Schwerpunkt darauf zu setzen, die gemeinsam verbrachte Zeit zu einem angenehmen Abschluss zu bringen und die vom Asylentscheid unabhängigen langfristigen Zielvorgaben des oder der UMA zu formulieren oder zu bestätigen.

3.1 Austrittsgespräch durchführen

Ziel des Austrittsgesprächs ist es, der erneuten Veränderung im Leben des oder der UMA Rechnung zu tragen und zusammen mit der betroffenen Person eine positive Grundeinstellung für die nächste Phase zu entwickeln. Die sozialpädagogische Fachperson lädt dabei den oder die UMA auch ein, auszudrücken, was er oder sie aus dem Aufenthalt im BAZ mitnimmt, und was er oder sie zurücklässt.

Asylentscheide und die damit verbundenen Konsequenzen können bei den UMA verschiedenartige Reaktionen und Emotionen auslösen. Die Betroffenen dürfen in diesen Momenten nicht allein gelassen werden. Das UMA-Betreuungsteam (insbesondere sozialpädagogische Mitarbeitende) muss präsent sein und zusammen mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen die Situation meistern. Auf Gesprächsbereitschaft muss eingegangen werden. Aber auch gemeinsam still sein kann helfen. Persönliche Stellungnahmen, Meinungen oder «Entschuldigungen» hingegen sind zu vermeiden, da sie weder dem professionellen Berufsverständnis der sozialpädagogischen Fachpersonen entsprechen noch der betroffenen Person weiterhelfen.

Die Sozialpädagogen kennen den Asylentscheid des UMA nicht und es wird nicht angestrebt, dass sie diesen verstehen und erläutern können. Bei Fragen bezüglich des Asylentscheids soll auf die Vertrauensperson (Rechtsvertretung) verwiesen werden.

3.2 Austrittsbericht erstellen

Sobald der Austritt eines/einer UMA geplant wird, füllt die Administration des BAZ den ersten Teil des Austrittsberichts («Stammdaten») aus und leitet diesen dann an das UMA-Team weiter. Der/die Bezugsperson des/der entsprechenden UMA füllt den zweiten Teil des Berichts (Sozialpädagogischer Bericht) aus. Der Austrittsbericht kann beim Austrittsgespräch mit dem UMA gemeinsam ausgefüllt werden.

Der vollständige Bericht wird dann an die Administration zurückgeschickt. Die Administration legt den Bericht dem Austrittsdossier bei, welches an den Kanton geschickt wird. Zudem geht eine Kopie des Berichts an die Rechtsvertretung, welche sich um die Übergabe an die kantonale Vertretung bzw. an den Beistand kümmert. Ausserdem können die Sozialpädagogen den Bericht ausdrucken und dem/der UMA zur Übergabe an die Folgeinstitution aushändigen.

Der sozialpädagogische Austrittsbericht enthält Kontaktangaben zur Bezugsperson (sozialpädagogische Fachperson), um bei Bedarf einen lückenlosen Austausch mit der kantonalen Betreuungsperson zu ermöglichen.

3.3 Abschied nehmen

Der Vorabend vor dem Austrittsdatum sollte besonders gestaltet werden, z.B. mit einem kleinen Abschiedsfest. Die Ausgestaltung liegt im Ermessen der sozialpädagogischen Mitarbeitenden, sollte aber, wenn immer möglich, der Persönlichkeit und den Vorlieben sowie der Zukunft des oder der UMA Rechnung tragen.

Der oder die UMA erhält bei einem Austritt in einen Kanton am Tag des Weggangs eine Wegbeschreibung, Reiseinstruktionen und ein entsprechendes ÖV-Ticket vom SEM. UMA unter 16 Jahren müssen an den Zielort begleitet werden. UMA ab 16 Jahren, die als vulnerabel und unselbstständig gelten, können in Absprache mit der Betreuungsleitung und den Fachspezialistinnen und Fachspezialisten P&A ebenfalls an den Zielort begleitet werden.

Der Empfang am neuen Ort liegt in der Verantwortung des Kantons.

IV OPERATIVE GRUNDSÄTZE

1 Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit

Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte und Handlungsanweisungen einer kindsgerechten Unterbringung und Betreuung in den BAZ erläutert. Diese sollen grundsätzlich für alle BAZ und alle UMA gleichermassen verbindlich sein und wie das BEKO einheitliche Zielsetzungen und Standards für die Betreuungssituation der UMA schaffen.

1.2 Schwankungstauglichkeit

Das den UMA zur Verfügung gestellte Angebot muss schwankungstauglich sein. Das bedeutet, dass sowohl das Unterkunfts- als auch das Betreuungsangebot schnell und flexibel auf eine steigende oder sinkende Anzahl UMA angepasst werden kann. Konkret heisst das in Bezug auf die Arbeit des UMA-Betreuungsteams, dass

- die den UMA zur Verfügung gestellten Lokalitäten / Räumlichkeiten bei sinkenden UMA Gesuchzahlen teilweise den übrigen Gesuchstellenden zur Verfügung gestellt werden können (ein altersgemässer Schutz- und Rückzugsort allein für UMA bleibt jedoch auch bei geringer Auslastung erhalten),
- das für die Betreuung von UMA tätige Fachpersonal (insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) bei sinkenden UMA-Gesuchzahlen ihr spezifisches Fachwissen den übrigen Gesuchstellenden zur Verfügung stellt, d.h. die sozialpädagogische Betreuungsfunktion sich auf begleitete Kinder und allgemein auf Familien erweitert,
- sich das sozialpädagogische Personal bei einer tiefen Anzahl UMA die Zeit nimmt, andere Personen des UMA-Betreuungsteams zu unterstützen und zu schulen, beziehungsweise Erkenntnisse und Erfahrungen mit ihnen teilt,
- bei steigenden UMA-Zahlen eine sinnvolle Prioritätensetzung erfolgt.
- bei hohen UMA-Zahlen eine Unterbringung ausserhalb der UMA Strukturen vorgesehen werden kann.
- bei hohen UMA-Zahlen die UMA-Betreuungsmitarbeitenden Aufgaben der Sozialpädagogen übernehmen können um diese zu entlasten. Zudem kann Unterstützungspersonal eingestellt werden, welches einfachere Aufgaben übernehmen kann (Begleitung etc.)

1.3 Prioritätensetzung

Bei einem raschen und starken Anstieg der Asylgesuche oder im Falle einer ausserordentlichen oder besonderen Lage muss in den BAZ durch die Leistungserbringer eine gewisse Schwankungstauglichkeit gewährleistet werden. Dies bedingt, dass eine Prioritätensetzung vorgenommen werden muss. Diese hat sich nach Ausmass und Dauer der Belegungsschwankung auszurichten und sollte auch weitere Einflussfaktoren

berücksichtigen (Alter der UMA, räumliche Verhältnisse in den BAZ, etc.). Für die Betreuung der UMA sollten folgende Prioritäten berücksichtigt werden:

- Schutz und Sicherheit der UMA haben stets Priorität. Dies ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen sicherzustellen.
- Die Tages- und Wochenplanung ist auf das Wesentliche zu beschränken; dazu gehören vor allem die Ermutigung und wo nötig Begleitung zum Besuch des obligatorischen Schulunterrichts, das Einhalten der Nachtruhe sowie die Durchführung der Ein- und Austrittsgespräche. Nach Möglichkeiten sollen zusätzliche Aktivitäten vorgesehen werden.
- Für die Freizeitgestaltung ist vermehrt Selbständigkeit gefordert, die Häufigkeit und Dauer der Gruppengespräche und geführten Aktivitäten wird vorübergehend reduziert.
- In Zusammenarbeit mit dem SEM erstellt der Leistungserbringer situationsbedingt Kontakt zu weiteren Akteuren (z.B. freiwillige Helferinnen und Helfer, Zivildienstleistende, NGOs usw.) her, um Unterstützungsbedarf anzumelden.
- Ältere UMA können vermehrt (Eigen-)Verantwortung übernehmen. Die Betreuung der jüngeren UMA (12 – 14 Jahre) sollte möglichst zurückhaltend reduziert werden.
- Aus Platzgründen und personellen Engpässen, können bei hohen UMA Zahlen ältere, selbstständigere UMA auch ausserhalb der für die UMA vorgesehenen Strukturen untergebracht werden. Dies erlaubt es die Gruppe zu teilen und die Betreuung in kleineren Gruppen weiterhin zu gewährleisten.
- Werden UMA in anderen Unterkünften untergebracht, ist die separate Unterbringung von Erwachsenen sowie eine gewisse Präsenz der Sozialpädagogen sicherzustellen.

Das Wochenprogramm sollte stets den verfügbaren Ressourcen angepasst werden.

1.4 Datenschutz

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen sozialpädagogische Mitarbeitende und UMA-Betreuungsmitarbeitende Kenntnis von persönlichen Informationen der UMA, welche sowohl aus juristischer wie auch aus erziehungspsychologischer Sicht mit Sorgfalt zu behandeln sind.

Aus **erziehungspsychologischer** Sicht dient der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen dazu, dass die UMA Vertrauen aufbauen können. Einerseits informieren die Bezugspersonen die Kinder und Jugendlichen, welche Informationen bei ihnen vertraulich aufgehoben sind und leiten diese nicht weiter. Andererseits stellen die Bezugspersonen auch klar, wenn gewisse Informationen anderen Akteuren (Vertrauensperson, Lehrpersonen, Gesundheitsfachstelle, Polizei, etc.) weitergeleitet werden müssen und erklären den UMA den Grund für die Mitteilung.

Aus **juristischer** Sicht sind sozialpädagogische Mitarbeitende und UMA-Betreuungspersonen dem Berufsgeheimnis unterstellt. Verletzungen des Berufsgeheimnisses werden gemäss Art. 321 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) geahndet. Art. 321 Abs. 2 und 3 StGB sehen jedoch Ausnahmen vor. Vorbehalten bleiben insbesondere die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (vgl. Art. 321 Abs. 3 StGB).

Art. 314e Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) legt zum Beispiel fest, dass im Interesse des Kindesschutzes Personen, welche dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts berechtigt sind, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

In Verbindung mit Art. 94 Asylgesetz (AsylG, SR 142.31), Abs. 3 Ziff. 3 Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) sowie Art. 3 Abs. 1 und 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gilt das **Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt**.

Im Zweifelsfall wenden sich sozialpädagogische Mitarbeitende vor der Weiterleitung von persönlichen Informationen über eine oder einen UMA an die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten P&A des SEM, welche eine Rechtsmeinung einholen.

2 Unterbringung und Betreuung

2.1 Unterbringung

Die Unterbringung der UMA in geeigneten Räumlichkeiten trägt massgeblich zu deren Schutz bei. Die Unterbringung soll deshalb den spezifischen Bedürfnissen der UMA und ihrem Schutz Rechnung tragen und sich am übergeordneten Interesse des Kindes orientieren. Es gelten die folgenden Regelungen für die Unterbringung: UMA

- sind getrennt von erwachsenen Asylsuchenden unterzubringen,
- haben geschlechtergetrennte Schlafräume und Sanitärräume
- können sich (wenn möglich) in separaten Aufenthalts- und Rückzugsräumen austauschen und bewegen und
- sind idealerweise in einem örtlich kompakten, zusammenhängenden und durchgängigen Gebäude resp. Gebäudeteil untergebracht.

Wo eine klare räumliche Trennung bezüglich sanitärer Anlagen und Aufenthaltsräumen aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, wird nach Möglichkeit auf sinnvolle organisatorische Lösungen (z.B. zeitlich gestaffelte Nutzung) zurückgegriffen.

Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich für UMA, die mit volljährigen Geschwistern oder Verwandten reisen und weibliche UMA, welche ausnahmsweise mit allein reisenden erwachsenen Frauen untergebracht werden können, falls ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit so besser Rechnung getragen werden kann.

Bei der Zimmerzuteilung ist zu beachten, dass UMA wenn möglich in Zimmern mit anderen UMA derselben Sprache, derselben Herkunftsregion und vor allem mit Geschwistern oder minderjährigen Verwandten gemeinsam untergebracht werden. Zudem hat die Zimmerzuteilung das Alter, das Geschlecht und den Entwicklungsstand der UMA zu berücksichtigen.

Unterbringung ausserhalb des BAZ:

Nicht alle UMA werden im BAZ untergebracht. Der Entscheid zur Unterbringung ausserhalb des BAZ obliegt dem SEM.

In folgenden Fällen ist eine Unterbringung ausserhalb des BAZ nötig/möglich:

- UMA unter 12 Jahren
- Über 12-jährige UMA mit unter 12-jährigen Geschwistern
- UMA, die in einer Privatunterkunft wohnen können

2.2 Betreuung

2.2.1 Betreuungsschlüssel und Einsatzzeiten der sozialpädagogischen Mitarbeitenden

Der Betreuungsschlüssel für UMA richtet sich an den Vorgaben des BEKO aus.

Die Einsatzplanung ist so auszugestalten, dass prioritär die lückenlose Anwesenheit von sozialpädagogischen Mitarbeitenden während der vorgegebenen Betreuungszeiten gewährleistet ist. Zusätzlich sollten regelmässig Teamsitzungen (gesamtes UMA-Team) sowie Sitzungen mit P&A stattfinden. Teamsitzungen dienen in erster Linie den notwendigen Klärungen und Absprachen für eine einheitliche Handhabung in der Praxis.

Im Rahmen der personellen Verfügbarkeit können auch Weiterbildungen «on the job» gemacht werden, indem zum Beispiel Inhalte aus dem Betreuungskonzept thematisiert und weiterentwickelt werden.

2.2.2 Eckwerte der Betreuung

Folgende Eckwerte der Betreuung sollten beachtet werden:

- Die UMA werden grundsätzlich an sieben Tagen pro Woche von 7-22 Uhr betreut. Von 22-7 Uhr wird eine Nachtbetreuung eingesetzt. Dies bedeutet, dass an 7 Tagen während 24 Stunden die Betreuung der UMA sichergestellt wird.
- Es sollte nach Möglichkeit jeden Tag ein kurzer persönlicher Austausch der UMA mit der Bezugsperson resp. deren Stellvertretung statt (ca. 10 - 15 Minuten). Vgl. dazu auch tägliche Kurzgespräche gemäss Kapitel III.2.9.2. Für ältere UMA (15- bis 17-jährige) können diese Gespräche auch 2x wöchentlich stattfinden
- Mindestens alle 3 Wochen findet ein standardisiertes Einzelgespräch i.S. von Kapitel III.2.9.1 statt (ca. 30 - 45 Minuten²¹) gemäss Gesprächsprotokoll mit interkulturellen SEM-unabhängigen Dolmetschenden (professioneller Telefondolmetscherdienst oder Person vor Ort, die übersetzen kann)²².
- Die UMA-Nachtbetreuung wird durch das Betreuungspersonal sichergestellt. Es steht als Ansprechperson bei Problemen oder Fragen zur Verfügung.

2.3 Umgang mit UMA in Abklärung betreffend Altersbestimmung

UMA haben aufgrund ihrer allgemein anerkannten Verletzlichkeit eine besondere Rechtsstellung im Asylverfahren. Es können jedoch Hinweise bestehen, dass eine gemäss ihren Angaben minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat. In diesen Fällen kann die behauptete Minderjährigkeit zum Teil nach der Erstbefragung UMA ausgeschlossen werden, falls die entsprechenden Aussagen der Person nicht plausibel sind. Bestehen hingegen nach dem ersten Gespräch weiterhin Zweifel an der Minderjährigkeit, kann das SEM gemäss Art 17 Abs.3^{bis} AsylG ein medizinisches Altersgutachten (sogenannte Drei-Säulen-Methode) veranlassen. Diese Abklärungsphase dauert in der Praxis oft mehrere Wochen.

Bis zum Vorliegen der Beurteilung der behaupteten Minderjährigkeit und des entsprechenden Entscheids des SEM zur Plausibilität der Minderjährigkeit, werden die asylsuchenden Personen gemäss dem von ihnen angegebenen Alter als minderjährige Asylsuchende untergebracht und betreut. Es gelten für sie die Rechte und Pflichten von Minderjährigen.

Nach der Beurteilung der behaupteten Minderjährigkeit sind sie entweder weiterhin als UMA oder, falls sie als volljährig erklärt wurden, als Erwachsene zu behandeln. Im letzteren Fall wird die Umquartierung in den Erwachsenenbereich organisiert und eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter erklärt den

²¹ Die Zeitvorgaben für Gespräche in den Abschnitten 2.2.2 und 2.2.3 sind als Richtwerte zu verstehen. Bei bestimmten Anliegen kann der Zeitbedarf deutlich höher ausfallen.

²² Die Wahl der Dolmetschenden erfolgt gemäss den vertraglichen Vereinbarungen des jeweiligen BAZ. In jedem Fall muss es sich um SEM-unabhängige Dolmetschende handeln, welche nicht im Asylverfahren zum Einsatz kommen.

Asylsuchenden die damit einhergehenden Rechte und Pflichten im BAZ in einem persönlichen Abschlussgespräch.

Wenn der oder die Asylsuchende als besonders vulnerabel eingestuft wird und die Eröffnung der Volljährigkeitserklärung zu emotionalen Schwierigkeiten führt, können die sozialpädagogischen Mitarbeitenden die asylsuchende Person weiterhin zu gewissen UMA-Gruppenaktivitäten einladen, um einen schrittweisen Übergang in die Erwachsenenrolle zu ermöglichen.

2.4 Umgang mit UMA mit Erwachsenen-Habitus (provisorische UMA, resp. «PUMA»)

Es gibt Fälle von Asylsuchenden, die sich als minderjährig ausgeben, bei der Minderjährigkeit aber grosse Zweifel bestehen (Erscheinungsbild und Auftreten eines Erwachsenen). Diese werden als provisorische UMA, respektive PUMA bezeichnet. Die Zuteilung zu der Kategorie PUMA hat einzig einen Einfluss auf die Unterbringung/Betreuung. Auf das Asylverfahren hat sie keinen Einfluss.

Wenn das SEM eine Person entgegen ihrer Altersangabe als volljährig behandeln will, muss es Argumente dafür vorbringen können, weshalb die Volljährigkeit plausibler als die behauptete Minderjährigkeit ist. Bis zum Erbringen dieses Nachweises erlaubt Art. 82 Abs. 3^{bis} AsylG²³ die PUMA ihrem Reifegrad entsprechen unterzubringen/zu betreuen.

Um das Kindeswohl und den Kindsschutz von allen sich im BAZ aufhaltenden UMA jederzeit garantieren zu können, werden PUMA in der Regel in separaten Zimmern, geschlechtergetrennt und getrennt von den restlichen UMA untergebracht. Die PUMA sollten getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Hier ist auf den Reifegrad der PUMA zu achten (Art. 82 Abs 3^{bis} AsylG).

Bis zur definitiven Altersbestimmung werden PUMA gemäss den für UMA geltenden Handlungsanweisungen und Grundsätzen betreut und haben die Rechte und Pflichten Minderjähriger. Sie dürfen und müssen grundsätzlich am UMA-Programm und – je nach behauptetem Alter und den kantonalen Vorgaben – am Schulunterricht teilnehmen.

Grenzen der Teilnahme von PUMA am UMA-Programm sind dort zu ziehen, wo der Anspruch aller UMA auf kindsgerechte Betreuung in einem erheblichen Mass durch renitente PUMA gestört wird.

Die Betreuung der PUMA erfolgt weniger intensiv, so können beispielsweise Einzelgespräche seltener stattfinden. Wenn PUMA verschwinden, wird in der Regel keine Vermisstenanzeige gemacht.

Nach der definitiven Altersbestimmung sind PUMA entweder den erwachsenen Asylsuchenden oder den UMA zuzuordnen. In beiden Fällen werden sie in den jeweiligen Bereich umquartiert und die Konsequenzen der Umquartierung werden ihnen in einem persönlichen Gespräch durch eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder einen sozialpädagogischen Mitarbeiter erklärt. Die zeitliche Abfolge der Gespräche verläuft analog zu UMA, welche für volljährig erklärt werden (siehe Kapitel IV.2.3).

23 Art. 82 Abs 3bis AsylG : «Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Familien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen ist bei der Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen»

3 Personentransport

3.1 Begleitung von UMA unter 16 Jahren

Das BEKO sieht in Ziff. 15 vor, dass UMA unter 16 Jahren nicht unbegleitet mit dem öffentlichen Verkehr transferiert werden. Diese Regelung setzt die Schutz- und Obhutspflichten gegenüber den UMA um.

Der oder die Transportbeauftragte (LE Betreuung oder Sektion P&A) stellt sicher, dass alle UMA unter 16 Jahren bei Transfers in ein anderes BAZ oder bei Austritt in den Kanton begleitet werden. Dies gilt auch für die Begleitung von UMA unter 16 Jahren, welche eine internationale Suche nach Familienmitgliedern lancieren und zu diesem Zweck beim Suchdienst SRK in Bern-Wabern vorsprechen müssen.

UMA ab 16 Jahren, die als vulnerabel und unselbstständig gelten (z.B Analphabeten), sollten ebenfalls an den Zielort begleitet werden.

3.2 Abgabe von ÖV-Tickets

Zwecks besserer sozialräumlicher Anbindung und für gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten können den UMA bei Bedarf pro Woche Tickets für bis zu drei Fahrten (retour) mit dem öffentlichen Nahverkehr abgegeben werden.

Die Abgabe von ÖV-Tickets kann als mögliche Sanktionsmassnahme verweigert werden (siehe Sanktionsliste).

Bei der Abgabe von ÖV-Tickets ist die Notwendigkeit der Begleitung von UMA unter 16 Jahren (siehe Kapitel IV.3.1) zu beachten.

Zusätzlich können den UMA für bewilligte Wochenendaufenthalte bei Verwandten Bahntickets ausgegeben werden. Für UMA unter 16 Jahren, welche im öffentlichen Verkehr begleitet werden müssen, können auf begründete Anfrage Bahntickets für eine verwandte Begleitperson ausgegeben werden, die den oder die UMA für den Wochenendaufenthalt im BAZ abholt und zurückbringt.

4 Umgang mit Verschwinden

Wenn eine oder ein UMA verschwindet, muss dies dem SEM gemeldet werden. Das SEM entscheidet ob eine Vermisstenanzeige (oder Entlaufenenmeldung bzw. Fahndungsbegehren) gemacht wird und ist verantwortlich für das Erstellen dieser an die Polizei²⁴. In folgenden Fällen wird eine Vermisstenanzeige oder Entlaufenenmeldung bzw. Fahndungsbegehren bei der Polizei erstattet:

- UMA unter 16 Jahre
- Sehr vulnerable UMA (unabhängig vom Alter)
- Gefährdete UMA (Anzeichen Menschenhandel, Selbstgefährdung)

Auch 16- oder 17-jährige UMA können ausgeschrieben werden, dies ist aber nicht zwingend (Einschätzung durch Sozialpädagogen, Vertrauensperson oder P&A)

Die Polizei bestimmt das weitere Vorgehen.

Taucht der oder die UMA wieder auf, ist das Verschwinden unabhängig vom Alter in einem Einzelgespräch zu thematisieren. Bei UMA die häufig verschwinden und wieder auftauchen ist keine Vermisstenmeldung zu erstatten. Das Verhalten sollte in einem Gespräch thematisiert werden.

Detaillierte Abläufe und Handlungsanweisungen sind in jedem BAZ festzulegen.

5 Alltägliche Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie Involvierung der KESB; Rolle der asylrechtlichen Rechtsvertretung/Vertrauensperson

Mit der Zuweisung eines UMA in ein BAZ (bzw. in den entsprechenden UMA-Trakt des BAZ) durch das SEM entsteht kraft öffentlichen Rechts (Art. 28 AsylG) ein Pflegeverhältnis zwischen UMA und BAZ-Leitung, welches die fremdbetreuerische (tatsächliche) Obhut umfasst.

Der Inhalt dieses Pflegeverhältnisses bestimmt sich analog Art. 300 Abs. 1 ZGB: Vertretung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung dieser Aufgabe angezeigt ist.

Die (tatsächliche) Obhut steht der BAZ-Leitung zu. Diese kann sie bzw. die entsprechenden Entscheid- und Vertretungsbefugnisse ganz oder teilweise insbesondere an die Sozialpädagogen delegieren.

Die (tatsächliche) Obhut umfasst die alltägliche Erziehungs- und Betreuungsarbeit wie:

- übliche/normale Erziehung
- Sicherstellung von Ernährung und Körperpflege/Hygiene
- Bestimmung über den alltäglichen Aufenthaltsort
- Begleitung in schulischen und ausbildungsbezogenen Fragen

²⁴ Diese Aufgabe kann auch gemäss Delegationsliste an die Sozialpädagogen oder Vertrauensperson delegiert werden (insbesondere am Wochenende)

- Überwachung des Kontakts mit Dritten
- Unterstützung bei und Mitgestaltung der sozialen Beziehungen
- Begleitung bei und Förderung der Freizeitgestaltung

Für alle Belange ausserhalb dieser alltäglichen Erziehungs- und Betreuungsarbeit ist - mit Ausnahme von Handlungen aufgrund zeitlicher Dringlichkeit - die KESB zu involvieren.

Kann durch die alltägliche Erziehungs- und Betreuungsarbeit das Kindeswohl jedoch nicht gewährleistet werden oder tritt - aus irgendwelchen Gründen - eine akute Gefährdung des Kindeswohl ein, ist ebenfalls die KESB zu involvieren.

Eine solche Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Die Gefährdung kann nur in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Umstände bestimmt werden. Die Gefahr einer Beeinträchtigung muss einigermaßen konkret sein, auch wenn regelmässig prognostische Elemente miteinzubeziehen sind. Nicht erforderlich ist, dass sich die Gefahr bereits verwirklicht hat. Unerheblich ist, worauf die Gefährdung zurückzuführen ist. Die Ursachen können also in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes oder der weiteren Umgebung liegen.

Art. 314d ZGB schreibt denn auch vor, dass neben Personen in amtlicher Tätigkeit auch Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, verpflichtet sind, eine Meldung bei der KESB einzureichen, wenn sie den Eindruck haben, dass das Wohl eines Kindes konkret gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Mitumfasst von dieser *Meldepflicht* sind somit u.a. auch Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und weitere Betreuungspersonen der UMA in den BAZ. Eine Meldung erfolgt in jedem Fall bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Meldepflichten gemäss ZGB sind also vom UMA-Betreuungsteam einzuhalten.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den kantonal organisierten KESB sieht das BEKO eine Zusammenarbeit mit der KESB des Standortkantons vor.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist somit eine Absprache der P&A-Mitarbeitenden des SEM mit der KESB des Standortkantons nötig. Dabei ist auch dafür zu sorgen, dass das betroffene Personal in Bezug auf die Meldepflichten über die nötigen Informationen verfügt.

Die asylrechtliche Rechtsvertretung/Vertrauensperson hat nur Vertretungsbefugnis im Asylverfahren. In allen anderen Lebensbereichen kann sie dem UMA nur «mit Rat und Tat» beistehen.

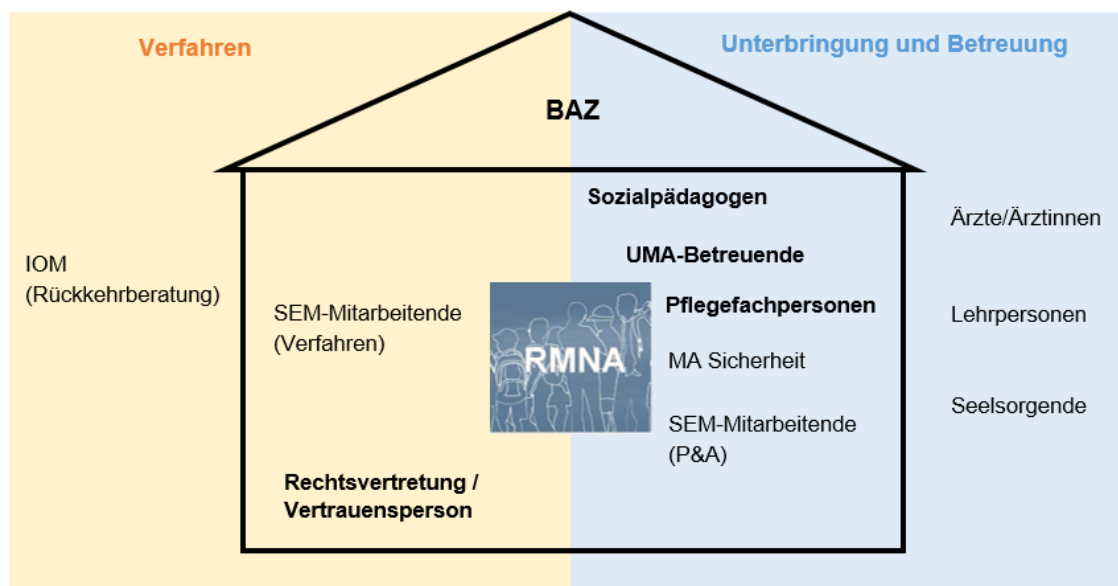
6 Rollen und Schnittstellen

6.1 Übersicht

Für die Betreuungsarbeit rund um die UMA ist eine gute Zusammenarbeit der beteiligten Akteure sehr wichtig. Dies wird ermöglicht einerseits durch Klarheit über die einzelnen Rollen und Schnittstellen und andererseits durch eine strukturierte und regelmässige Koordination und Absprache zwischen den involvierten Stellen und Personen. Zudem wird auf der Delegationsliste festgehalten, welche Befugnisse an wen delegiert werden. In der nachfolgenden Grafik werden die wesentlichen Akteure dargestellt.

Im Zusammenhang mit den in die Betreuung, Vertretung und Beratung von UMA involvierten Personen ist weiter wichtig, dass die UMA über die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Stellen und Personen aufgeklärt werden. Die UMA sollen dabei wissen, mit welchen Fragestellungen sie sich an welche Person wenden können.

Die Mitarbeitenden P&A koordinieren die Zusammenarbeit mit den externen Akteuren und ggf. auch unter den Leistungserbringern, klären offene Punkte und erstellen wo nötig Leitlinien.



6.2 BAZ-interne Zusammenarbeit

Sozialpädagogisches Personal, Betreuungspersonal i.e.S. und Sicherheitspersonal halten regelmässig Erfahrungsaustausch-Runden ab mit dem Ziel, Erfahrungen auszutauschen und Handlungsanweisungen abzustimmen.

Um den Schutz der UMA zu jeder Zeit sicherzustellen, ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit BAZ-intern funktioniert. Es ist darauf zu achten, dass bei der Schichtübergabe relevante Informationen mitgeteilt und Verantwortlichkeiten klar verteilt werden.

6.3 Rollen SEM - Vertrauensperson- Sozialpädagogisches Personal

6.3.1 Im Allgemeinen

Fachspezialist/in P&A (SEM)

Die Fachspezialisten P&A sind verantwortlich für die Koordination mit den verschiedenen internen und externen Akteuren (Leistungserbringer Betreuung, Sicherheit und Rechtsschutz, Schule, Ärzte, KESB etc.)

Die Fachspezialisten sind zudem Ansprechperson für das UMA-Betreuungsteam für Fragen rund um die Umsetzung des Handbuchs (z.B. für spezielle Ausflüge oder Teilnahmen an Veranstaltungen ausserhalb der BAZ, Beschaffungen). Sie sind weiter damit beauftragt die Umsetzung des Handbuchs zu überprüfen und zu unterstützen. Sie informieren das UMA-Betreuungsteam über neue oder veränderte Vorgaben.

Die Fachspezialisten P&A koordinieren auch in schwierigen Einzelfällen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und können bei Konflikten intervenieren.

Zudem liegt die Entscheidkompetenz für alles was eine Unterbringung (kurz- oder langfristig) ausserhalb des BAZ betrifft bei den Fachspezialisten P&A (Anfragen zur Privatunterbringung, Organisation einer Sonderunterbringung, Wochenendaufenthalte).

Rechtsvertretung und Vertrauensperson

Die Rechtsvertretung fungiert bei den UMA zusätzlich als Vertrauensperson. Als Rechtsvertretung übernimmt die Person die Aufgabe der Vertretung im Asylverfahren und gilt als Ansprechperson für alle Fragen zum Asylverfahren.

Als Vertrauensperson kann die Person dem UMA auch in Bereichen ausserhalb der Asylverfahrens mit Rat und Tat beistehen, jedoch hat sie in diesen Bereichen keine Vertretungsbefugnisse (siehe auch Kapitel 5 Teil IV).

Die Vertrauensperson soll/kann Beobachtungen oder Einschätzungen zu den Jugendlichen mit dem SEM teilen (z.B. melden, falls ein UMA zur Pflege sollte). Zudem können gewisse Aufgaben an die Rechtsvertretung/Vertrauensperson delegiert werden. Ist dies der Fall, muss es auf der Delegationsliste festgehalten werden.

Sozialpädagogen

Wie in Kapitel 5 erwähnt kann das SEM (BAZ-Leitung) die (tatsächliche) Obhut bzw. die entsprechenden Entscheid- und Vertretungsbefugnisse ganz oder teilweise an die Sozialpädagogen delegieren. Die Sozialpädagogen sind so für die alltägliche Betreuungs- und Erziehungsarbeit zuständig. Das Asylverfahren ist ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Sozialpädagogen. Eine klare Abgrenzung ist hier wichtig.

Die Sozialpädagogen sind mit den UMA-Betreuenden zusammen für die Umsetzung des Handbuchs zuständig. Sie planen gemeinsam das Tagesprogramm und die Aktivitäten.

Die Sozialpädagogen sind zusätzlich Bezugsperson für einzelne UMA und führen für diese ein «case management» (Ein und Austrittsgespräch, Zwischengespräche, Ansprechperson für persönliche Anliegen, Führung eines Personaldossiers). Ihre Aufgabe ist es die Jugendlichen zu begleiten und ihr Wohl zu bewahren.

Auf Anfragen vom SEM sollten die Sozialpädagogen Auskunft über Einzelfälle geben können.

Betreuungspersonen (Tag & Nacht)

Die UMA-Betreuenden sind Teil des UMA-Teams und somit zuständig für die Umsetzung des Handbuchs. Dies beinhaltet die alltägliche Betreuung, das Durchführen von Aktivitäten und des Tagesprogramms. Sie sind Ansprechpersonen für die UMA in alltäglichen Belangen und begleiten sie zu Terminen ausserhalb des BAZ.

6.3.2 In ausgewählten Fällen

	SEM P&A	Vertrauensperson (VP)	Sozialpädagogen (Sozpäd)	UMA-Betreuung
Anfrage* und Bewilligung Privatunterkunft	SEM prüft die Anfrage für Privatunterkunft und entscheidet ob die Anfrage bewilligt wird oder nicht. Verantwortung und Entscheidkompetenz liegen beim SEM. Das SEM informiert VP sowie Sozpäd über den Entscheid.	VP macht bei Bedarf Hintergrundabklärungen. Zudem kann die Aufgabe des Erstellens der Anfrage an die VP gemäss Delegationsliste delegiert werden.	Die Sozpäd unterstützen die UMA bei der Erstellung der Anfrage und machen bei Bedarf Hintergrundabklärungen und leiten diese ans SEM weiter.	UMA-Betreuende leiten relevante Informationen an die Sozialpädagogen oder das SEM weiter.
Sonderunterbringung ausserhalb des BAZ und begleitende Massnahmen	Das SEM nimmt vorgängig (mit Ausnahme von Handlungen aufgrund zeitlicher Dringlichkeit) Kontakt mit der KESB auf, welche den entsprechenden Entscheid zu treffen hat, und trägt die Kosten für eine Sonderunterbringung. Das SEM koordiniert Eintritt und Austritt bei einer externen Unterbringung. Das SEM nimmt jedoch grundsätzlich Rücksprache mit der VP und den Sozpäd und lässt ihnen alle Informationen laufend zukommen.	VP meldet Beobachtungen oder Anliegen an das SEM, hat aber keine Entscheidkompetenz. Wo dies angezeigt ist, darf die VP mit der externen Unterbringungsstelle Kontakt aufnehmen um Informationen über den Zustand des/der UMA zu erhalten.	Sozpäd melden Beobachtungen oder Anliegen an das SEM, keine Entscheidkompetenz.	UMA-Betreuende melden Beobachtungen oder Anliegen an die Sozpäd oder das SEM, keine Entscheidkompetenz

Anfrage* und Bewilligung Wochenendbewilligungen	SEM prüft die Anfragen für Sonderausgang/ Wochenendbewilligung und entscheidet ob die Anfrage bewilligt wird oder nicht. Verantwortung und Entscheidkompetenz liegt beim SEM. Das SEM informiert VP und Sozpäd über Entscheid.	VP macht bei Bedarf Hintergrundabklärungen. Zudem kann die Aufgabe des Erstellens der Anfrage an die VP gemäss Delegationsliste delegiert werden.	Die Sozpäd unterstützen die UMA bei der Erstellung der Anfrage und machen bei Bedarf Hintergrundabklärungen und leiten diese ans SEM weiter.	UMA-Betreuende leiten relevante Informationen an die Sozialpädagogen oder das SEM weiter.
Sanktionen	Das SEM ist für die Weisung zu den Sanktionen verantwortlich.	Die VP wird über ausgesprochene Sanktionen informiert.	Sozpäd sprechen Sanktionen aus und besprechen diese mit den UMA (siehe Kapitel 2.13 Teil III)	Bei Abwesenheit der Sozpäds sprechen die UMA-Betreuenden Sanktionen aus und informieren die Sozpäds darüber.
Medizinischer Eingriff	Grundsätzlich entscheiden urteilsfähige UMA selbst. Bei med. Eingriffen die nicht KVG pflichtig, kann SEM einen Eingriff ablehnen (Sozialhilfe) Bei urteilsunfähigen UMA ist die KESB zu involvieren.	VP ist berechtigt, alle medizinischen Unterlagen einzusehen und Beobachtungen an das SEM zu melden. VP hat aber keine Vertretungsbefugnisse.	Sozpäd melden Beobachtungen oder Anliegen an das SEM bzw. kann die UMA zur Pflege schicken, sollte in ihren Augen eine medizinische Konsultation nötig sein. Keine Vertretungsbefugnisse.	UMA-Betreuende melden Beobachtungen oder Anliegen an das SEM bzw. kann die UMA zur Pflege schicken, sollte in ihren Augen eine medizinische Konsultation nötig sein. Keine Vertretungsbefugnisse.
Kindeswohlgefährdungs-Meldungen	Kontaktaufnahme und Koordination mit der KESB liegt in der Verantwortung des SEM. Das SEM nimmt jedoch Rücksprache mit der VP und den Sozpäd und lässt ihnen alle Informationen	Bei Verdacht auf Gefährdung Kontaktaufnahme mit SEM. Falls SEM sich entscheidet keine Gefährdungsmeldung zu machen, kann VP selber eine machen. Je nach	Bei Verdacht auf Gefährdung Kontaktaufnahme mit SEM. Je nach Fallkonstellation nehmen die entsprechenden Akteure am Gespräch teil. Falls SEM sich	Bei Verdacht auf Gefährdung Kontaktaufnahme mit Sozpäd/ SEM. Je nach Fallkonstellation nehmen die entsprechenden Akteure am Gespräch teil. Falls SEM sich

	laufend zukommen. Gefährdungsmeldungen werden aus Koordinationsgründen grundsätzlich durch das SEM gemacht.	Fallkonstellation nehmen die entsprechenden Akteure am Gespräch teil. Die VP trifft keine direkten Absprachen mit der KESB bezüglich Unterbringung, sondern wendet sich immer an das SEM.	entscheidet keine Gefährdungsmeldung zu machen, können Sozpäd selber eine machen.	entscheidet keine Gefährdungsmeldung zu machen, können UMA-Betreuende selber eine machen.
Vermisstenmeldung Polizei / Revokation Vermisstenmeldung*	Unter der Woche ist das SEM zuständig für das Aufgeben einer Vermisstenmeldung für eine/n verschwundene/n UMA. Die VP und die Sozpäd werden vom SEM informiert, wenn eine entsprechende Meldung an die Polizei gemacht wurde. SEM ist auch verantwortlich für die Revokation der Vermisstenmeldung und informiert dann VP und die Sozpäd.	Keine aktive Rolle – wird vom SEM (oder evtl. dem Sozpäd) informiert. Sie können sofern durch die Delegationsliste vorgesehen, auch damit beauftragt werden, die Vermisstenanzeige aufzugeben.	Melden dem SEM, wenn ein UMA verschwunden ist und wenn er/sie wieder auftaucht. Sie können sofern durch die Delegationsliste vorgesehen, auch damit beauftragt werden, die Vermisstenanzeige aufzugeben (insbesondere am Wochenende).	Keine aktive Rolle.

*diese Aufgaben können auch an die Rechtsvertretung/Vertrauensperson delegiert werden gemäss Delegationsliste

6.4 Medic-Help

Das Medic-Help Team ist die Gesundheitsfachstelle im BAZ. Sie ist für alle Fragen der physischen und psychischen Gesundheit zuständig, inkl. der sexuellen Gesundheit.

- ➔ Das Vorgehen in Bezug auf medizinische Abklärungen und Behandlungen richtet sich nach dem SEM-Dokument «Handbuch Zugang zur medizinischen Versorgung der AS und Abläufe im BAZ» (vgl. Kapitel VI Anhang 2).
- ➔ Ebenfalls gilt es, das SEM-Dokument «UMA-Einverständniserklärung in medizinische Behandlungen» zu berücksichtigen (vgl. Kapitel VI Anhang 2).

7 Informationsvermittlung an UMA

Dem Fakt, dass manche UMA nicht lesen können, ist Rechnung zu tragen. So sollen die Merkblätter, Flyer, Informationen etc. wenn immer möglich auch mit Bildern, Videos und in jugendgerechter Sprache übermittelt werden.

Zentral ist die Vermittlung und Kenntnisnahme der Regeln und Pflichten.

V ANHANG 1: ARBEITSHILFEN

1 Vorlage Journal BAZ

[Vorlage Journal BAZ.docx](#)

2 Vorlage Fallführung UMA

[Vorlage Fallführung UMA.docx](#)

3 Vorlage Dokumentation Einzelgespräche

[Vorlage Dokumentation Einzelgespräche](#)

4 Vorlage Sanktionsmassnahmen

[Vorlage Sanktionsmassnahmen.xlsx](#)

5 Vorlage Austrittsbericht UMA

[Vorlage Austrittsbericht UMA de.docx](#)

6 Merkblatt für unbegleitete Minderjährige

[Merkblatt UMA deutsch.pdf /](#)

7 Vorlage UMA-GEP

[UMA GEP Konzept.docx](#)

8 Vorlage Delegationsliste Aufgaben

[Delegationsliste Aufgaben im UMA Bereich.docx](#)

Diese Dokumente befinden sich zudem auf Intranet: [Intranet SEM - UMA \(admin.ch\)](#)

VI ANHANG 2: GRUNDLAGENDOKUMENTE

Dokumente, welche für die Erarbeitung des vorliegenden Handbuchs verwendet wurden oder auf welche im vorliegenden Betreuungskonzept UMA verwiesen wird:

1 UMA-Pilotprojekt 2016-2018

Betreuung und Unterbringung von UMA in den EVZ des Bundes, Kurzkonzept zum Pilot vom 22. September 2016

ZHAW Soziale Arbeit, Zürich, Evaluation: Pilotversuch zur Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Zentren des Bundes, Januar 2019.
[Link zum Dokument](#)

2 Allgemeine Konzepte und Leitfäden des SEM

Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), V 4.0 vom 1. Januar 2022: [Asylregionen und Bundesasylzentren \(admin.ch\)](#) unter Dokumentation

Leitfaden medizinische Abklärungen in den BAZ, V04,

3 UMA-Regelungen und Leitfäden des SEM

Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C9: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)



Handbuch
Asyl&Rückkehr Art. C9

Leitfaden zum Aufgaben- und Rollenverständnis in der Zusammenarbeit zwischen dem SEM und der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Bundesasylzentrum, Januar 2019

4 Externe Gutachten

« UMA-Betreuung in den Bundesasylzentren (BAZ)»: Zur Rolle der Vertrauensperson, der Kindesvertretung im Asylverfahren, der gesetzlichen Vertretung im Allgemeinen und der Herbeiführung allfälliger Kindesschutzmassnahmen.
Kurt Affolter-Fringeli und Urs Vogel, Ligerz und Kulmerau, 30. Mai 2023



230530_Bericht_SEM_
zu_UMA_finalisiert.pdf

5 Regelungen und Leitfäden anderer Institutionen und Gremien

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016

Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes (SSI), Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz: Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute, 1. Auflage, 2016

Avenir Social (Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, Bern 2010

Avenir Social (Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz): Berufsbild der Professionellen Sozialen Arbeit, Bern 2014

Beat Schmocker, Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit, Avenir Social (Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz), 2018

Weltgesundheitsorganisation (WHO), Global accelerated action for the health of adolescents (AA-HA!): guidance to support country implementation, 6. Oktober 2017

6 Weiterführende Literatur

Abdeljalil Akkari et Myriam Radhouane, Les approches interculturelles en éducation : entre théorie et pratique, Les Presses de l'Université Laval, 2019

Alan Carr, The Handbook of Child and Adolescent Clinical Psychology, Third Edition, Routledge, 2016

Michael Galuske, Methoden der Sozialen Arbeit, 10. Auflage, Beltz Juventa 2013

Christine Hagemann (Hrsg): Pädagogik/Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung, 5. Auflage, Bildungsv Verlag Eins, 2017

Hermann Hobmair (Hrsg): Pädagogik, 6. Auflage, Bildungsv Verlag Eins, 2018

Hermann Hobmair (Hrsg): Soziologie, 4. Auflage, Bildungsv Verlag Eins, 2019

Ursula Hochuli Freund, Walter Stotz: Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit, 4., aktualisierte Auflage, Kohlhammer, 2017

Peter-Ulrich Wendt, Lehrbuch der Methoden der Sozialen Arbeit, 2. Auflage, Belz Juventa 2017

Wolfgang Widulle, Gesprächsführung in der sozialen Arbeit, 2., durchgesehene Auflage, Springer Verlag für Sozialwissenschaften, 2012

Wolfgang Widulle, Arbeitshilfen und Trainingsmaterialien zum Lehrbuch „Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit“. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften. OnlinePlus-Materialien, 2011